



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1956

Samstag, den 17. November 1956

Nr. 46

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern		
Hessische Polizeikapelle	1177	
Sichtvermerkszwang für Ausländer, die in die Dominikanische Republik einreisen	1177	
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Alsbeg, Bernbach, Hailer, Hesseldorf, Horbach, Lieblos, Rothenbergen, Lettgenbrunn, Flörsbach und Kassel im Landkreis Gelnhausen	1178	
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Gewährung von Zuschüssen zum Wiederaufbau kriegszerstörter Schulen, Krankenanstalten und Verwaltungsgebäude in kreisfreien Städten vom 23. 4. 1956	1178	
Bauleitplanung; hier: Gemarkungsgrenzen und Planungsgebiet	1178	
DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — hier: Kleiner Nachweis der Unternehmer für das Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile	1179	
DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung — hier: Verzeichnis der Firmen, welche die Voraussetzungen des § 16 d 1 DIN 1052 erfüllt haben	1179	
§ 7 c des Einkommensteuergesetzes; hier: Erteilung der Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 c EStG 1955	1179	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Braunshardt im Landkreis Darmstadt	1185	
Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der aus der Sowjetzone geflüchteten Jugend; hier: Jugendgemeinschaftswerke	1185	
Einziehung von Seren und Impfstoffen	1185	
1. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK	1187	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Löschung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen	1188	
Erstattung von Zehrkosten nach § 14 RKG	1188	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Gebührenordnung für die Kliniken der Philipps-Universität Marburg/Lahn und der Justus-Liebig-Hochschule Gießen vom 28. 4. 1956	1188	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Landkreises Marburg für die nichtbundeseigene Eisenbahn Marburg Süd—Dreihausen (Marburger Kreisbahn) vom 17. Juni 1903 nebst Nachtrag vom 11. Juni 1905	1189	
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung	1189	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1189	
Verschiedenes		
Änderung der Anweisung der Landeszentralbank von Hessen an die Kreditinstitute über Mindestreserven (Neufassung vom 1. 2. 1955)	1189	
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Oktober 1956	1190	
Buchbesprechungen	1190	
Öffentlicher Anzeiger	1191	

1049

Der Hessische Minister des Innern

Hessische Polizeikapelle

Der Runderlaß vom 4. Januar 1954 — III/1a, Az.: 21 b 02 25 St.Anz. S. 44) — wird mit sofortiger Wirkung durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

1. Standort der Polizeikapelle ist Wiesbaden. Die Beamten der Polizeikapelle gehören der Hessischen Bereitschaftspolizei an.
2. Die musikalische Leitung obliegt dem Leiter der Polizeikapelle, der von mir bestimmt wird. Er ist Vorgesetzter der Beamten der Polizeikapelle und für deren musikalische Ausbildung verantwortlich.
3. Die Polizeikapelle spielt zu dienstlichen, in besonderen Fällen auch zu außerdienstlichen Anlässen. Die Musikausübung der Polizeikapelle unterliegt den Vorschriften der „GEMA“ (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte), für deren Beachtung der Leiter der Polizeikapelle verantwortlich ist.
4. Dienstliche Anlässe zur Musikausübung liegen vor bei Staatsfeiern oder -empfangen, polizeilichen Sportveranstaltungen, Dienstjubiläen, Beerdigungen von Polizeiangehörigen, Weihnachts- oder Gemeinschaftsfeiern der Behörden und Dienststellen

sowie bei sonstigen Anlässen, bei denen ein dienstliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Als dienstliche Anlässe gelten auch Wohltätigkeits- u. ä. Veranstaltungen (z. B. des Deutschen Roten Kreuzes), bei denen eine Gestellung der Polizeikapelle gerechtfertigt erscheint und der Reinertrag ausschließlich charitativen oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Aus außerdienstlichen Anlässen wird die

Polizeikapelle nur gestellt, wenn dies mit der Stellung der Polizei vereinbar ist und der Dienst es zuläßt. Das öffentliche Auftreten der Polizeikapelle bedarf in jedem Falle, also sowohl bei dienstlichen als auch bei außerdienstlichen Anlässen, meiner Genehmigung.

5. Kosten, die bei dienstlicher Musikttätigkeit entstehen (Tage- und Übernachtungsgelder, Fahrtkosten usw.) gehen zu Lasten der Staatskasse. Eine Ausnahme hiervon bilden die Kosten, die beim Spielen der Polizeikapelle bei Weihnachts- und Gemeinschaftsfeiern der Behörden und Dienststellen entstehen; sie hat der Veranstalter zu tragen. Bei Gestellung landeseigener Kraftfahrzeuge sind die tatsächlichen Betriebsstoffkosten zu berechnen.

Bei außerdienstlicher Musikttätigkeit trägt der Veranstalter alle Kosten. Ihm fallen neben den Tage- und Übernachtungsgeldern gegebenenfalls auch die Kosten für die Gestellung landeseigener Kraftfahrzeuge nach den jeweils geltenden Bestimmungen zur Last. Der Veranstalter hat auch für die ordnungsgemäße Abführung von Steuern und sonstigen Abgaben zu sorgen.

Wiesbaden, 30. 10. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IIIa (1) — 21 b 02 25

1050

An alle Paßbehörden

Sichtvermerkszwang für Ausländer, die in die Dominikanische Republik einreisen

Die Dominikanische Republik hat den Sichtvermerkszwang für die Einreise in ihr Staatsgebiet wieder eingeführt. Reisende, die sich nicht länger als 60 Tage im Lande aufzuhalten beabsichtigen, sind von dem Sichtvermerkszwang befreit; sie

können mit einer von den dominikanischen diplomatischen und konsularischen Auslandsvertretungen ausgestellten Touristenkarte einreisen.

Der Bundesminister des Innern hat sein Rundschreiben vom 13. 1. 1955 (GMBl. S. 23) durch Rundschreiben vom 4. 10. 1956 (GMBl. S. 515) aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 10. 1956

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

1051

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinden Alsbach, Bernbach, Hailer, Hesseldorf, Horbach, Lieblos, Rothenbergen, Lettgenbrunn, Flörsbach und Kassel im Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden

Die Hessische Landesregierung hat am 28. September 1956 beschlossen:

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1956

- a) folgende Wohnplätze eingerichtet und neu benannt:
- | | |
|----------------|------------------------------|
| Wohnplatz | Gemeinde |
| Waldhaus | in der Gemeinde Alsbach |
| Villbach | in der Gemeinde Lettgenbrunn |
| Jagdhaus Horst | in der Gemeinde Lettgenbrunn |
- b) folgende Wohnplätze umbenannt:
- | | |
|---------------------|---------------------------|
| Wohnplatz | Gemeinde |
| „Forsthaus“ in | in der Gemeinde Alsbach |
| „Forstamt“ | |
| „Kalkwerk“ in | in der Gemeinde Bernbach |
| „Kalkofen“ | |
| „Birkenacker“ in | in der Gemeinde Flörsbach |
| „Tal rechter Hand“ | |
| „Schmankenmühle“ in | in der Gemeinde Kassel |
| „Riedmühle“ | |
- c) folgende Wohnplätze aufgehoben:
- | | |
|-------------------------|------------------------------|
| Wohnplatz | Gemeinde |
| Jagdhäuschen | in der Gemeinde Alsbach |
| Villa Engels (E.H.) | in der Gemeinde Alsbach |
| Jagdhütte | in der Gemeinde Bernbach |
| Meerholz (Bhf.) | in der Gemeinde Hailer |
| Haus Rasch (E.H.) | in der Gemeinde Hesseldorf |
| Naßmühle | in der Gemeinde Horbach |
| Neuherberge | in der Gemeinde Lieblos |
| Ehemaliger Flugplatz | in der Gemeinde Rothenbergen |
| Verlängerte Schulstraße | in der Gemeinde Rothenbergen |
| (Behelfsheim) | |
| Wiesenstraße | in der Gemeinde Rothenbergen |
| (Behelfsheim) | |
| Zivillager | in der Gemeinde Rothenbergen |

Wiesbaden, 26. 10. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/56

1052

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Gewährung von Zuschüssen zum Wiederaufbau kriegszerstörter Schulen, Krankenanstalten und Verwaltungsgebäude in kreisfreien Städten vom 23. 4. 1956 (GVBl. S. 97)

Bezug: Erlaß vom 20. 6. 56 — IV c 33 b 06 011 — (St.Anz. S. 665)

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird Abschn. II des Bezugserrlasses wie folgt ergänzt:

- In Nr. 1 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Unter den gleichen Voraussetzungen können auch die Kosten für den Anschluß (Hausanschluß) der Wiederaufbauprojekte an das öffentliche Versorgungs- und Entwässerungsnetz (Wasserleitung, Gas, Elektrizität und Kanalisation) als zuschufähig anerkannt werden, nicht dagegen die Kosten für die Hauptleitungen der öffentlichen Versorgungs- und Entwässerungsanlagen sowie für Straßenbau, Sport- und Grünanlagen.“
- In Nr. 2 Satz 1 sind hinter „Einrichtungskosten“ die Worte „und Anschlußkosten“ einzufügen.

Wiesbaden, 20. 10. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV c 33b 06 011

Der Hessische Minister der Finanzen
IIIb/21 — 1 — 6130

1053

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauverwaltung —
Frankfurt (Main)

Bauleitplanung

hier: Gemarkungsgrenzen und Planungsgebiet

Das Gesetz über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. Oktober 1948 begrenzt die Darstellung im Flächennutzungsplan auf die flächenmäßige Gliederung und Nutzung des Gemeindegebietes.

Diese Bestimmung hat bei einigen Planungsbehörden dazu geführt, daß Gesichtspunkten, die sich aus den Gemarkungsgrenzen ergeben, der Vorrang gegenüber Erwägungen, die auf den topographischen Gegebenheiten aufbauen, eingeräumt wurde.

Ich bin der Auffassung, daß dies in vielen Fällen zu Mängeln in der Bauleitplanung führen kann. Gemarkungsgrenzen haben sich oft aus Zufälligkeiten entwickelt und sich nur selten der wirtschaftlichen Entwicklung, besonders der letzten 150 Jahre, angleichen können. Vor allem bei Dorf- und Stadtgründungen des 18. Jahrhunderts, aber auch bei Neugründungen nach dem letzten Kriege entsprechen die Verwaltungsgrenzen der Gemeinden oft nicht der Aufgabe, die diese im größeren Raume zu erfüllen haben.

Mehr als bisher muß § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 16. März 1956 (GVBl. S. 56) Ausgangspunkt für die Bauleitplanung sein. Wenn auch die Landkreise die Bauleitplanungen der Gemeinden ihres Aufgabenbereiches meistens sinnvoll aufeinander abgestimmt haben, so treten immer noch Mängel dort auf, wo die Planungsgebiete verschiedener Planungsträger sich berühren. Manche Beanstandung vorlagepflichtiger Bauleitpläne durch die Aufsichtsbehörde wäre zu vermeiden gewesen, wenn beispielsweise ein Landkreis und eine kreisfreie Stadt rechtzeitig Einvernehmen über die Grundzüge ihrer Planungsabsichten herbeigeführt hätten.

Der Regierungspräsident in Wiesbaden hat den wesentlichen Inhalt der Flächennutzungspläne in Meßtischblätter 1:25 000 übertragen, die ihm die Gesamtübersicht über größere zusammenhängende Landschaftsteile erleichtern. Dieses Hilfsmittel hat sich als besonders wertvoll erwiesen; seine Herstellung ist mit verhältnismäßig geringen Kosten und wenig Zeitaufwand durchzuführen.

Ich würde es begrüßen, wenn auch die Landkreise, die nach § 1 Abs. 3 Aufbaugesetz ermächtigt sind, Gemeinden und die kreisfreien Städte sich dieser Möglichkeit bedienen und sich gegenseitig bei der Herstellung der Pläne und deren Ergänzung unterstützen. Die Gemeindevertretungen und Kreistage (Planungsträger) wären dadurch fortlaufend auch über die wesentlichen Entwicklungen außerhalb der Gemarkungs- oder Kreisgrenzen unterrichtet. Die Zusammenarbeit, ohne die eine Planung nicht erfolgreich sein kann, erfähre eine Belebung und Vertiefung.

Da Übersichtspläne nach dem Aufbaugesetz nicht gefordert werden können, bitte ich zunächst, diese nur für Ihren Dienstgebrauch anzufertigen, die Planungsträger aber in geeigneter Weise auf die Zweckmäßigkeit hinzuweisen und ihnen, sofern sie davon Gebrauch machen wollen, Ihre Übersichtspläne zur Übertragung bestehender Planungen zu überlassen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß das Aufbaugesetz eine von mehreren Planungsträgern gemeinsam erarbeitete Bauleitplanung (Planungsgemeinschaft) nicht verbietet. Es wird jedoch zweckmäßig sein, die zuständigen Aufsichtsbehörden von solchen Wünschen oder Vereinbarungen der Planungsträger frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Landkreise oder kreisfreie Städte, die mit ihrem Aufgabengebiet an Planungsgebiete außerhalb Hessens grenzen, sollten die Landesplanung sobald wie möglich über neue Planungsabsichten unterrichten, damit von dem vorläufigen Verwaltungsabkommen zur Regelung der überregionalen Landesplanung vom 3. Mai 1956 Gebrauch gemacht werden kann. Ich bitte, die Landkreise und Städte entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 1. 11. 1956

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 61 a 02/17 — 3/56

1054

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/M.

DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten —

hier: Kleiner Nachweis der Unternehmer für das
Schweißen einfacher tragender Stahlhochbauteile

Bezug: Mein Erlaß vom 8. Juni 1956 — Az. Va/2 — 64a
28/19 — 2/56 (St.Anz. S. 639)

Den Kleinen Nachweis für das Schweißen einfacher tragen-
der Stahlhochbauteile gemäß meinem Erlaß vom 31. 7. 1953
— Az. Va — 61 f 28/09 (2) — Tgb.Nr. 6675/53 betr. DIN 4100
— Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten (St.Anz.
3. 736) haben nachstehende Betriebe erbracht:

im Regierungsbezirk Wiesbaden

Id. Nr.	Betrieb:	Ort und Straße:	Geltungsdauer des Kleinen Nachweises
0.	Karl Lehwalder, Eisenkonstruktionen	Frankfurt/M.-Süd, Offenbacher Land- straße 45	9. 7. 1959
1.	Josef Kunz Söhne GmbH, Hoch-, Tief- und Stahl- betonbau	Frankfurt/M.- Höchst, Bolongaro- straße 108	12. 7. 1959
2.	Mähr & Co., Stahlbau, Apparatebau	Wiesbaden-Biebrich, Rheingaustraße 53	13. 7. 1959
3.	Stahlbau Wiesbaden, Stahlkonstruktionen und Apparatebau	Wiesbaden, Weidenbornstr. 6/8	11. 7. 1959

Ich bitte, das mit dem o.g. Erlaß übersandte Verzeichnis
zu ergänzen und die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden
entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 20. 10. 1956

Der Hessische Minister des Innern
VA/2 — 64 a 28/19 — 2/56

1055

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/M.

DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung —

hier: Verzeichnis der Firmen, welche die Voraussetzungen
des § 16 d 1 DIN 1052 erfüllt haben.

Bezug: Mein Erlaß vom 10. 6. 1955 — Az. Va — 64 a
28/21 — 1/55 (St.Anz. S. 710)

1. Vom Bayerischen Staatsministerium des Innern wurde
die Firma Anton Goldes, Zimmermeister, München 54,
Nachauer Str. 473, als geeignet für die Ausführung geleimter
tragender Holzbauteile aller Art anerkannt. Die Anerkennung
ist befristet bis 31. August 1959.

2. Vom Innenministerium Baden-Württemberg wurde die
Firma Paul Haas, Zimmergeschäft, Eislingen/Fils, Kreis
Stöppingen, als geeignet für die Ausführung von Trigonit-
trägern anerkannt. Diese Anerkennung erlischt am 30. Sep-
tember 1957.

Die vom Bayer. Staatsministerium des Innern und vom
Innenministerium Baden-Württemberg ausgesprochenen An-
kennungen haben auch im Lande Hessen Gültigkeit.

Ich bitte, das mit Erlaß vom 10. 6. 1955 übersandte Ver-
zeichnis in Abschn. A wie nachstehend:

Goldes, Anton München 54	23. 8. 1956	Bayer.	31. 8. 1959
		Nr. IV B 5 Staats-	
		- 9129 K 20 min. d.	
		Innern	
		München	

Abschn. C als lfd. Nr. 20 zu ergänzen, in Abschn. B die
lfd. Nr. 13 zu streichen und die Ergänzung und Berichtigung

den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zur Kenntnis zu
bringen.

Wiesbaden, 25. 10. 1956

Der Hessische Minister des Innern
Va/2 — 64 a 28/21 — 1/56

1056**§ 7 c des Einkommensteuergesetzes;**

hier: Erteilung der Bescheinigung über das Vorliegen
der Voraussetzungen nach § 7 c EStG 1955.

Bezug: Mein Erlaß vom 2. März 1954, Az.: V f (1) —
62 c 44/23 — 58/54 — (St.Anz. S. 276).

I. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. De-
zember 1954 (BGBl. I S. 373) ist auch der § 7 c des Einkom-
mensteuergesetzes (Förderung des Wohnungsbaues) geändert
worden. Das Zweite Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956
(BGBl. I S. 523) (II. WoBauG) schafft ebenfalls neue Voraus-
setzungen. Es ist deshalb erforderlich, eine Neuregelung des
Verfahrens für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 7 c
EStG vorzunehmen;

hierbei gelten

- für Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem
1. Januar 1959 hingegeben worden sind, die Abschnitte
II bis V;
 - für Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1954 zum Bau
von vor dem 1. Juli 1956 bezugsfertig gewordenen Woh-
nungen hingegeben worden sind, deren Bauherr aber von
der nachträglichen Anerkennung gemäß § 110 Abs. 1 des
II. WoBauG keinen Gebrauch macht, oder die als Miet-
wohnungen errichtet worden sind, der Abschnitt VI Ziff. 2);
 - für Darlehen und Zuschüsse, die vor dem 31. Dezember
1954 zum Bau von vor dem 1. Juli 1956 bezugsfertig ge-
wordenen Wohnungen hingegeben und die gemäß § 110
Abs. 1 des II. WoBauG nachträglich anerkannt worden
sind, der Abschnitt VI Ziff. 3)
- dieses Erlasses.

Es wird darauf hingewiesen, daß für Zuschüsse, die
nach dem 31. Dezember 1954 für den Bau von Wohnungen
hingegeben worden sind, nach § 7 c EStG 1955 (BGBl. I 1954
S. 441) keine Steuervergünstigung gewährt werden kann.

II. Begünstigter Personenkreis

Auf Grund der Fassung des § 7 c EStG 1955 können ab
1. Januar 1955 alle Steuerpflichtigen die Steuervergünsti-
gung des § 7 c EStG 1955 in Anspruch nehmen, sofern sie
Darlehen nach den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen
zum Bau von Wohnungen hingegeben haben.

**III. Voraussetzungen für die Erlangung der Bescheinigung
nach § 7 c Abs. 5 EStG**

1. Bevor die Bescheinigung nach § 7 c Abs. 5 EStG 1955 er-
teilt wird, muß gemäß § 95 Abs. 2 des II. WoBauG

- bei öffentlich geförderten Wohnungen der Bescheid der
Bewilligungsstelle über die Bewilligung öffentlicher Mittel
(Bewilligungsbescheid) oder
- bei anderen Wohnungen der Anerkennungsbescheid gemäß
§ 82 des II. WoBauG
vorliegen.

2. Als weitere Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Das Darlehen muß von dem Bauherrn unverzüglich und un-
mittelbar zur nachstehenden Finanzierung oder Restfinanzie-
rung des Baues von Wohnungen im Sinne des Ersten bzw.
Zweiten Wohnungsbaugesetzes

- zur Benutzung durch Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen
oder
- als Familienheim im Sinne des § 7 des II. WoBauG oder
- in Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen oder
als Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinne des
Ersten Teiles des Wohnungseigentumsgesetzes oder
- durch Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz
oder teilweise zerstörten Gebäuden
verwendet werden.

3. Bewilligungsbescheid

(1) Der Bescheid über die Bewilligung öffentlicher Mittel
wird von der Hessischen Landesbank — Girozentrale —
Frankfurt a. M., soweit es sich um öffentliche Mittel der
Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, von der Bewil-
ligungsstelle der Gemeinden und Gemeindeverbände erteilt.

(2) Soweit nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel Änderungen eintreten, welche die Steuerbegünstigung nach § 7 c EStG 1955 berühren, insbesondere ein Verzicht des Antragstellers auf die öffentlichen Mittel oder ein Widerruf des Bewilligungsbescheides, hat die Bewilligungsstelle der für die Ausstellung der § 7 c-Bescheinigung zuständigen Behörde hiervon Mitteilung zu machen.

4. Anerkennungsbescheid

(1) Anerkennungsbescheide werden auf Antrag erteilt:

- a) für Wohnungen, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind,
- b) für Eigenheime, Kaufeigenheime und Kleinsiedlungen, die nach dem 31. Juli 1953 bis 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind und bei denen die im § 7 Abs. 2b des I. WoBauG bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, die jedoch den Voraussetzungen der §§ 82 und 83 in Verbindung mit § 7 des II. WoBauG im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit entsprochen haben.

(2) Das Verfahren für die Erteilung der Anerkennungsbescheide richtet sich nach meinem Erlaß vom 2. Oktober 1956 — V f (1 a) — 32 b — 55/56 — (Grundsteuervergünstigung nach dem II. WoBauG) Abschnitte II und III (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1054).

5. Art der Baumaßnahmen

(1) Die Darlehen müssen zum Bau von Wohnungen gegeben werden, die nach dem 31. Dezember 1954 fertiggestellt worden sind und die, soweit es sich nicht um Bauvorhaben gemäß Ziff. 2 Buchst. a bis c handelt, durch Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden errichtet werden bzw. errichtet worden sind.

Hierbei ist zu beachten, daß die Beschränkung auf Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörter Gebäude eine Einengung der Begriffe „Wiederaufbau“ und „Wiederherstellung“ nach der Berechnungsverordnung und nach § 16 des II. WoBauG darstellt.

(2) Voraussetzung ist deshalb, daß es sich um den Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes handelt. Es ist hierbei nicht erforderlich, daß die Gebäude auf dem alten Grundriß wieder aufgebaut werden. Ein Wiederaufbau liegt deshalb z. B. auch dann vor, wenn das neu zu schaffende Gebäude infolge Zurückverlegung der Straßenfluchtlinie ganz oder teilweise unter Inanspruchnahme eines bisher nicht bebauten Teiles des Grundstücks, auf dem sich das kriegszerstörte Gebäude befindet, oder eines anderen Grundstücks innerhalb eines durch Kriegseinwirkung zerstörten Gebietes errichtet wird. Es ist außerdem nicht erforderlich, daß der Wiederaufbau (Wiederherstellung) dem kriegszerstörten (teilkriegszerstörten) Gebäude nach Art, Größe und Ausstattung entspricht.

So ist z. B. der Bau eines Mietwohngrundstückes an Stelle eines kriegszerstörten Geschäftsgrundstückes als Wiederaufbau im Sinne des § 7 Abs. 3 Ziff. 3 Buchst. c EStG 1955 anzusehen.

(3) Ein Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden liegt auch vor, wenn ein anderer die Gebäude wieder aufbaut wie der Eigentümer im Zeitpunkt der Zerstörung.

6. Art und Verwendung der Darlehen

(1) Voraussetzung für die Steuervergünstigung ist, daß die Darlehen einem Bauherrn gegeben werden. Bauherr ist, wer auf eigene Rechnung und Gefahr Wohnungen baut oder bauen läßt. Aus § 7 c EStG 1955 ergibt sich weiter, daß der Darlehensvertrag unmittelbar zwischen dem Darlehensgeber und dem Bauherrn bestehen muß. Es ist deshalb nicht zulässig, daß zwischen dem Darlehensgeber und dem Bauherrn ein Dritter eingeschaltet wird, der berechtigt ist, im eigenen Namen und für eigene Rechnung das Darlehen zu empfangen. Es genügt auch nicht, wenn der Steuerpflichtige lediglich eine, wenn auch rechtsverbindliche, Darlehenszusage gegeben hat.

(2) Die Darlehen müssen von dem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung des Baues von Wohnungen verwendet werden. „Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Ob ein schuldhaftes Zögern gegeben ist, richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles. Bei der Verwendung der Darlehen ist ein schuldhaftes Zögern regelmäßig nicht anzunehmen, wenn der Bauherr innerhalb von 12 Monaten nach Empfang der Darlehen mit dem Bau beginnt bzw. wenn die Darlehen vor Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnung hingegeben worden sind.

Es sind deshalb zu prüfen

die Daten der Darlehensverträge, der Zeitpunkt der Darlehenshingabe, des Baubeginns und der Bezugsfertigkeit.

(3) Eine unmittelbare Verwendung des Darlehens liegt vor, wenn das Darlehen vor seiner Verwendung zur Finanzierung des Baues von Wohnungen von dem Bauherrn nicht zu anderen Finanzierungszwecken verwendet worden ist. Die Voraussetzungen der Steuervergünstigung sind deshalb z. B. nicht gegeben, wenn der Bauherr

- a) die Darlehen an einen Dritten weitergibt oder
- b) die Darlehen zur Einzahlung auf einen Bausparvertrag oder auch einen anderen langfristigen Kapitalansammlungsvertrag verwendet oder
- c) mit dem Darlehen zunächst Wertpapiere erwirbt und erst den Erlös aus der Veräußerung dieser Wertpapiere zum Bau von Wohnungen verwendet.

Als unmittelbare Verwendung kann es jedoch angesehen werden, wenn der Bauherr das Darlehen vorübergehend auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzahlt. Das gleiche gilt wenn ein Dritter zur Überwachung der zweckentsprechender Verwendung der Darlehen eingeschaltet wird und der Darlehensgeber über die Darlehensmittel nicht mehr verfügen kann.

7. Nachstellige Finanzierung, Restfinanzierung

Nachstellige Finanzierung oder Restfinanzierung ist die Darlehensaufnahme in dem Finanzierungsraum, der dem in allgemeinen durch eine erststellige Hypothek auszufüllenden Finanzierungsraum folgt. Es ist deshalb an Hand des Finanzierungsplanes zu prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

8. Begriff des Wohnungsbaues

(1) Durch die Darlehen soll der Bau von Wohnungen gefördert werden. Es muß sich um neuzuschaffende Wohnungen handeln, die den Voraussetzungen des Ersten bzw. Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen. (Vgl. § 7 Abs. 2 des I. WoBauG — jedoch ist diese Bestimmung nur bei Mietwohnungen, die vor dem 1. Juli 1956 bezugsfertig geworden sind anzuwenden — und §§ 39 und 82 des II. WoBauG.)

Für Familienheime, Eigenheime, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheime und Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinn des ersten Teiles des Wohnungseigentumsgesetzes gelten die Begriffsbestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

(2) Für die Anerkennung eines Wohngebäudes als Eigenheim ist grundsätzlich zu fordern, daß der Eigentümer oder einer seiner nächsten Familienangehörigen eine Wohnung des Eigentümers unmittelbar nach der Fertigstellung bezieht und bewohnt. Wird die Wohnung zunächst an andere Personen vermietet oder anderweitig genutzt, so steht dies der Anerkennung als Eigenheim nicht entgegen, wenn die Wohnung innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellung vom Eigentümer oder einem seiner nächsten Familienangehörigen bewohnt wird.

Dauert die Vermietung oder anderweitige Nutzung der Wohnung infolge unvermeidbarer Umstände länger als ein Jahr, so ist nach Lage der Gesamtumstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob das Gebäude als Eigenheim anerkannt werden kann.

(3) Als Familienheime in der Form des Eigenheims, der Kleinsiedlung oder des Kaufeigenheims sind nur solche Grundstücke mit einem Wohngebäude anzusehen, sofern sie nach Größe und Grundriß ganz oder teilweise dazu bestimmt sind,

- a) dem Eigentümer und seiner Familie oder
- b) einem Angehörigen des Eigentümers und dessen Familie als Heim zu dienen.

(4) Werden Darlehen zum Erwerb von Bauland gegeben so kann die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden, wenn die Durchführung des Bauvorhabens in sicherer Aussicht steht. Der Wohnungsbau muß regelmäßig innerhalb von 12 Monaten nach Empfang der Darlehen begonnen werden. Zum Bauland im Sinne dieser Anordnung gehören außer der bebauten Fläche die erforderlichen und üblichen Grundflächen für Hofraum, Vorgärten usw.

9. Benutzung durch Arbeitnehmer

(1) Sollen die errichteten Wohnungen durch Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen benutzt werden, so ist zum Nachweises über das bestehende bzw. über das frühere Arbeitnehmerverhältnis im Zeitpunkt des Bezuges der Wohnung eine E:

klärung, die vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterschrieben ist, zu erbringen.

(2) Arbeitnehmer im Sinne des § 7 c EStG 1955 sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Arbeitnehmer sind auch die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen. Wegen der Begriffe „Dienstverhältnis“ und „Arbeitslohn“ wird auf § 1 Abs. 2 und § 2 Lohnsteuerdurchführungsverordnung 1955 (BGBl. I 1955 S. 542) hingewiesen. Arbeitnehmer einer Personengesellschaft oder einer sonstigen Mitunternehmergemeinschaft sind auch als Arbeitnehmer jedes einzelnen Mitunternehmers, Arbeitnehmer einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind auch als Arbeitnehmer jedes persönlich haftenden Gesellschafters anzusehen.

In Zweifelsfällen ist von dem für die Einkommensteuerveranlagung (Körperschaftsteuerveranlagung) des Darlehensgebers zuständigen Finanzamt eine Stellungnahme einzuholen.

(3) Die Voraussetzung der Benutzung durch Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen ist erfüllt, wenn die geförderte Wohnung nach ihrer Fertigstellung von einem Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen bezogen und bewohnt wird. Ein Benutzen der Wohnung durch den Arbeitnehmer ist auch dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer sie nicht bezieht, sondern sie als Tauschobjekt gegen eine andere Wohnung zur Befriedigung seines Wohnbedarfs verwendet.

IV. Höhe der Darlehen

1. Die Darlehen dürfen für jede geförderte Wohnung 7000,— DM nicht übersteigen.

2. Bei Darlehen, die zur Finanzierung des Baues von Wohnungen in Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen oder von Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinne des ersten Teiles des Wohnungseigentumsgesetzes verwendet werden, erhöht sich dieser Betrag auf 10 000,— DM.

Bei Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen, mit zwei Wohnungen gilt diese Erhöhung nur für Darlehen zur Finanzierung einer der beiden Wohnungen.

3. Sofern mehrere Darlehensgeber den Bau einer Wohnung mit 7 c-Darlehen finanzieren, darf die Gesamtsumme der Darlehen für diese Wohnung die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Beträge nicht übersteigen.

4. Zur Kontrolle darüber, daß steuerlich begünstigte Darlehen für die gleiche Wohnung nicht mehrmals in Anspruch genommen werden oder die zulässigen Darlehenssätze nicht überschritten werden, haben die zur Erteilung der Bescheinigung zuständigen Behörden eine Liste anzulegen, aus welcher folgendes hervorgehen muß:

Ort, Straße und Hausnummer sowie genaue Grundbuchbezeichnung des Wohngebäudes und die Lage der Wohnung im Gebäude, Grundstückseigentümer bzw. Bauherr, Name und Anschrift des Darlehensgebers, Darlehensbetrag je Wohnung.

V. Verfahren über die Ausstellung der Bescheinigung nach § 7 c EStG 1955

1. Für die nach § 7 c Abs. 5 EStG 1955 auszustellende Bescheinigung sind sowohl der Bauherr als auch der Darlehensgeber antragsberechtigt.

2. Die Bescheinigung ist zu erteilen, wenn die in Abschnitt II bis IV dieses Erlasses genannten Voraussetzungen gegeben sind.

3. Ausstellende Behörden sind:

- die Magistrate der kreisfreien Städte,
- die Kreisausschüsse der Landkreise,
- die Magistrate der kreisangehörigen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Anträge und Bescheinigungen sind nach den anliegenden Mustern 1 bis 3 zu stellen bzw. zu erteilen.

4. Mit den Anträgen sind vorzulegen:

- der Darlehensvertrag oder Fotokopie bzw. beglaubigte Abschrift desselben,
- ein Finanzierungsplan des Bauvorhabens, aus dem der Raum des 7 c-Darlehens hervorgehen muß,
- der Bewilligungsbescheid oder der Anerkennungsbescheid. Sofern der Anerkennungsbescheid noch nicht vorliegt, kann die Bescheinigung nach § 7 c EStG 1955 gleichzeitig mit dem Anerkennungsbescheid beantragt werden,
- ggf. die in Abschnitt III Ziff. 9 Abs. 1 bezeichnete Erklärung.

5. Wird die Ausstellung der Bescheinigung vor der Fertigstellung des Bauvorhabens beantragt, so ist nur eine vorläufige Bescheinigung nach Muster 3 auszustellen, die nach der Fertigstellung des Bauvorhabens auf Antrag durch endgültige Bescheinigung zu ersetzen ist.

Stellt sich nach der Fertigstellung des Gebäudes heraus, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht mehr gegeben sind, so ist die endgültige Bescheinigung zu versagen.

6. Die vorläufige oder endgültige Bescheinigung ist zu widerrufen

- a) wenn der Bewilligungsbescheid aus den in Abschn. III Ziff. 3 Abs. 2 genannten Gründen widerrufen wird. Bevor der Widerruf ausgesprochen wird, ist jedoch zu prüfen, ob für den Bauherrn nicht die Möglichkeit besteht, auf Grund eines Anerkennungsbescheides gemäß § 82 des II. WoBauG die Steuervergünstigung wieder zu erlangen,
- b) wenn der Anerkennungsbescheid aus den in Abschn. III meines Erlasses vom 2. 10. 1956 (Grundsteuervergünstigung) — Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1054 — genannten Gründen widerrufen wird,
- c) wenn andere in Abschn. III Ziff. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr als erfüllt anzusehen sind.

Der Widerruf ist für den Zeitpunkt auszusprechen, von dem ab die zum Widerruf berechtigten Voraussetzungen gegeben waren.

7. Die Bescheinigungen, und im Falle der Ablehnung die zu erteilenden Bescheide oder die Widerrufsbescheide, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Für die Rechtsmittelbelehrung gelten die Bestimmungen der §§ 39 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137).

8. Eine Durchschrift der ausgefertigten Bescheinigung erhält das für die Einkommensteuerveranlagung (Körperschaftsteuerveranlagung) des Darlehensgebers zuständige Finanzamt. Das gleiche gilt bei Ablehnungen der beantragten Bescheinigungen bzw. bei Widerruf bereits erteilter Bescheinigungen.

9. Für die Ausstellung der Bescheinigungen ist eine Gebühr nicht zu erheben.

10. Bezüglich der statistischen Erfassung der Einkommensteuervergünstigung wird auf meinen Erlaß vom 25. Juli 1952 — V C 1 (c) 77 f 556 — 926/52 — verwiesen.

VI. Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Das unterschiedliche Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1955 (1. Januar 1955) und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (1. Juli 1956) sowie die Überleitungsvorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes machen nähere Übergangsvorschriften erforderlich.

2. In den Fällen des Abschnittes I Buchst. b dieses Erlasses gelten die Voraussetzungen des § 7 c EStG 1955 und des Ersten Wohnungsbaugesetzes. Es sind deshalb nur die Abschnitte II, III — außer den Ziffern 1, 2 Buchst. b, 3, 4 — und Abschnitt IV anzuwenden. Im übrigen gelten die entsprechenden Begriffsbestimmungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes.

Für die Wohnflächengrenzen gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in Verbindung mit dem Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. B bis B₂ und Ziff. 4 meines Erlasses vom 2. 3. 1954 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Seite 276). Das Verfahren für die Erlangung der Bescheinigung nach § 7 c EStG 1955 richtet sich nach den Abschnitten III bis V meines Erlasses vom 2. 3. 1954, soweit es sich um Darlehen handelt.

3. In den Fällen des Abschnittes I Buchst. c dieses Erlasses gelten die Voraussetzungen des § 7 c EStG 1953 und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Es sind deshalb nur der Abschnitt III Ziff. 1, 2 Buchst. B, 3, 4 und 8 anzuwenden.

Im übrigen gilt mein Erlaß vom 2. 3. 1954 außer dem Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. B bis B₂, Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 4 weiter.

Da anzunehmen ist, daß in den in Abschnitt I Buchst. c genannten Fällen nur in ganz geringem Umfange Anträge gestellt werden, halte ich es nicht für erforderlich, besondere Vordrucke herauszugeben. Ich bitte deshalb, die vorhandenen Vordrucke entsprechend abzuändern und weiter zu verwenden.

4. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.
Wiesbaden, 1. 11. 1956

Der Hessische Minister des Innern
V f (1 a) — 31 e — 13/56)

Muster 1 (Vorderseite)

An den
 Magistrat der Stadt den 195...
 Kreisausschuß des Landkreises
 in

Antrag

gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 1. November 1956 Az.: Vf (1 a) 31 e — 13/56 — auf Erteilung einer endgültigen — vorläufigen — Bescheinigung nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes 1955.

Ich / Wir habe(n) beabsichtige(n) auf dem Grundstück in der Gemeinde
 Straße / Platz Nr., Grundbuch von, Band, Blatt Nr.
 Flur, Flurstück, durch Neubau, durch Wiederaufbau ganz oder teilweise kriegszerstörter Gebäude, durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude, ein Familienheim, ein Eigenheim, ein Kaufeigenheim oder eine Kleinsiedlung — Eigentumswohnung(en) oder Kaufeigentumswohnung(en) — Mietwohnung(en) — errichtet / zu errichten*
 Auf die bereits vorliegenden Bauunterlagen bei der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde wird Bezug genommen.

Ich / Wir beantrage(n) die Erteilung einer Bescheinigung, daß die nachstehend bezeichneten in dem Gebäude errichteten / zu errichtenden Wohnungen den Voraussetzungen des § 7 c des Einkommensteuergesetzes 1955 entsprechen.

Lfd. Nr. der Wohnung	Lage der Wohnung im Gebäude	Benutzer der Wohnung, Angehöriger des Eigentümers oder Arbeitnehmer des Darlehensgebers	Gesamthöhe des 7c-Darlehens je Wohnung DM
1	2	3	4

Lfd. Nr. der Wohnung	Darlehensgeber		Höhe des Darlehens des in Spalte 6 genannten Darlehensgebers DM	Datum der Hingabe des Darlehens	Einsatz des Darlehens zur Finanzierung
	Name	Anschrift			
5	6	7	8	9	10

a) nachstellig*)
 b) Restfinanzierung**)

Muster 1 (Rückseite)

Lfd. Nr. der Wohnung	Bei Förderung mit öffentlichen Mitteln			Bei nicht öffentlich geförderten**) Wohnungen		
	Bewilligungsbescheid	Nr.	Datum	Anerkennungsbescheid	Aktenzeichen	Datum
11	12	13	14	15	16	17

In der Anlage werden

- a) ein Darlehensvertrag
- b) ein Finanzierungsplan des Bauvorhabens
- c) ein Anerkennungsbescheid*)
- d) ein Bewilligungsbescheid*)
- e) gegebenenfalls die gemeinsame Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers

beigefügt.

Unterschrift des Antragstellers
 Wohnort:
 Straße u. Hausnummer:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Liegt noch kein Anerkennungsbescheid vor, so ist gleichzeitig mit diesem Antrag gemäß meines Erl. v. 2. 10. 56 (St.-Anz. S. 1054) ein Anerkennungsbescheid zu beantragen.

Muster 2 (Vorderseite)

(Ausstellende Behörde)

den 195...

Bescheinigung

zur Erlangung der Einkommensteuervergünstigung nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes 1955.

Auf Antrag vom 195... wird dem Grundstückseigentümer — Erbbauberechtigten — Darlehensgeber —
..... in, Straße, Nr.....
bescheinigt:

Die in der nachstehenden Aufstellung unter der (den) lfd.Nr.(n) bezeichnete(n) Wohnung(en) des Grundstücks
in der Gemeinde, Straße / Platz, Nr., Grundbuch
von Band, Blatt Nr....., Flur, Flurstück, sind durch Neubau,
durch Wiederaufbau ganz oder teilweise kriegszerstörter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender
Gebäude, in der Form eines Familienheimes, eines Eigenheimes, eines Kaufeigenheimes oder einer Kleinsiedlung —
Eigentumswohnung(en) oder Kaufeigentumswohnung(en) oder in der Form von Mietwohnungen geschaffen worden*).

Die Wohnungen entsprechen auf Grund des vorgelegten Bewilligungsbescheides / Anerkennungsbescheides*) vom
..... 195... Az.:, des Darlehensvertrages vom 195..., des Finan-
zierungsplanes vom 195..., und der Bauunterlagen den Vorschriften des § 7 c des Einkommensteuer-
gesetzes 1955.

Die Vorschriften über die Höhe der Darlehen sowie die unmittelbare und unverzügliche Verwendung der Darlehen sind
eingehalten.

Lfd. Nr. der Wohnung	Lage der Wohnung im Gebäude	Benutzer der Wohnung, Angehöriger des Eigentümers oder Arbeitnehmer des Darlehensgebers	Gesamthöhe des 7c Darlehens je Wohnung
			DM
1	2	3	4

Lfd. Nr. der Wohnung	Darlehensgeber		Höhe des Darlehens des in Spalte 6 genannten Darlehensgebers DM	Datum der Hingabe des Darlehens	Rang des Darlehens
	Name	Anschrift			
5	6	7	8	9	10

Muster 2 (Rückseite)

Lfd. Nr. der Wohnung	Bei Förderung mit öffentl. Mitteln			Bei nicht öffentl. geförderten Wohnungen		
	Bewilligungsbescheid	Nr.	Datum	Anerkennungsbescheid	Akten- zeichen	Datum
11	12	13	14	15	16	17

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bescheinigung kann gemäß § 39 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) innerhalb
von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Einspruch beim**)

An
in

(Siegel)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

***) Bei Bescheinigungen des Magistrats sind die Worte „Einspruchsausschuß des Magistrats der Stadt“, bei Bescheini-
gungen des Kreisausschusses die Worte „Kreisausschuß des Landkreises“ einzusetzen.

Muster 3 (Vorderseite)

....., den 195.....
 (Ausstellende Behörde)

Vorläufige Bescheinigung

zur Erlangung der Einkommensteuervergünstigung nach den Vorschriften des § 7 c EStG 1955.

Der Bauherr, wohnhaft in
 (Vor- und Zuname) (Wohnort, Straße)

beabsichtigt auf dem Grundstück
 (Ort, Straße, Nr.)

Grundbuch von, Band, Blatt Nr., Flur, Flurstück
 durch Neubau, durch Wiederaufbau ganz oder teilweise kriegszerstörter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude ein Familienheim, ein Eigenheim, ein Kaufeigenheim oder eine Kleinsiedlung — Eigentumswohnung(en) oder Kaufeigentumswohnung(en) — Mietwohnung(en) zu errichten*).

Lfd. Nr. der Wohnung	Lage der Wohnung im Gebäude	Benutzer der Wohnung, Angehöriger des Eigentümers oder Arbeitnehmer des Darlehensgebers	Gesamthöhe des 7c Darlehens je Wohnung DM
1	2	3	4

Lfd. Nr. der Wohnung	Darlehensgeber		Höhe des Darlehens des in Spalte 6 genannten Darlehensgebers DM	Datum der Hingabe des Darlehens	Rang des Darlehens
	Name	Anschrift			
5	6	7	8	9	10

Muster 3 (Rückseite)

Lfd. Nr. der Wohnung	Bei Förderung mit öffentl. Mitteln			Bei nicht öffentl. geförderten Wohnungen		
	Bewilligungsbescheid	Nr.	Datum	Anerkennungsbescheid	Aktenzeichen	Datum
11	12	13	14	15	16	17

Es wird bescheinigt, daß die vorbezeichneten Wohnungen unter der (den) lfd.Nr.(n) auf Grund des vorgelegten Bewilligungsbescheides / Anerkennungsbescheides*) vom 195... Az.: des Darlehensvertrages vom 195..., des Finanzierungsplanes vom 195... und der Bauunterlagen den Voraussetzungen des § 7 c des Einkommensteuergesetzes 1955 entsprechen.

Nach Bezugsfertigstellung der vorbezeichneten Wohnungen ist der diese vorläufige Bescheinigung erteilenden Behörde über den Zeitpunkt der Bezugsfertigstellung Mitteilung zu machen.

Sofern im Zeitpunkt der Bezugsfertigstellung, die dieser Bescheinigung zugrunde liegenden Angaben auch weiterhin zutreffen, kann mit der Erteilung einer endgültigen Bescheinigung gerechnet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bescheinigung kann gemäß § 39 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Einspruch beim**) eingelegt werden.

An (Siegel)
 in (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Bei Bescheinigungen des Magistrats sind die Worte „Einspruchsausschuß des Magistrats der Stadt“, bei Bescheinigungen des Kreisausschusses die Worte „Kreisausschuß des Landkreises“ einzusetzen.

1057

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Braunshardt im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Braunshardt im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Blau ein mit einem goldenen Tatzenkreuz besteckter, liegender goldener Halbmond über zwei goldenen Sternen.“

Wiesbaden, 26. 10. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 10/56

1058

Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der aus der Sowjetzone geflüchteten Jugend;

hier: Jugendgemeinschaftswerke.

Bezug: Mein Erlaß vom 11. 6. 1953 — IX c/52 c — 14 — 01/609 H/54 —

Hiermit gebe ich folgende Veränderungen bekannt:

A. Auflösungen:

Träger: Hilfswerk der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Frankfurt/M.
Landgilde Idstein/Ts. ab 1. 8. 1956

Träger: Int. Bund für Sozialarbeit, Frankfurt/M.
Gruppe Ebsdorf/Krs. Marburg/L. ab 1. 7. 1956
Gruppe Oberaula/Krs. Ziegenhain ab 1. 7. 1956
Gruppe Eiterfeld/Krs. Hünfeld wurde ab 1. 7. 1956 mit der Gruppe Bad Hersfeld zusammengelegt.

Träger: Jugendhilfe Land e. V. „Offene Landgruppe“
Groß-Felda ab 1. 1. 1957

B. Umwandlungen:

Träger: Hilfswerk der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Frankfurt/M.

Umwandlung der „Offenen Landgilde“ Bensheim a. d. B. in eine „Offene Stadtgruppe“ ab 1. 11. 1956

Umwandlung der „Offenen Landgilde“ Grünberg/Homberg in eine „Offene Stadtgruppe“ ab 1. 11. 1956

Umwandlung der „Offenen Landgilde“ Dieburg in eine „Offene Stadtgruppe“ ab 1. 1. 1957.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß die Betreuungsarbeit der „Offenen Stadtgruppe“ Grünberg-Homberg des Hilfswerks der Evang. Kirche in Hessen und Nassau, Frankfurt/Main, den Landkreis Gießen und den Raum Homberg umschließt, während die Tätigkeit der „Offenen Stadtgruppe Gießen“ des Int. Bundes für Sozialarbeit — Jugendsozialwerk — Frankfurt auf den Stadtkreis Gießen beschränkt bleibt.

Wiesbaden, 2. 11. 1956

Der Hessische Minister des Innern
— Jugendwohlfahrt —

Az.: IX b (1) 52 q — 10 — 07

1059

Einziehung von Seren und Impfstoffen

Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährdauer werden folgende Impfstoffe und Seren zum Einzug bestimmt:

Die Diphtherie-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

58 und 59 (achtundfünfzig und neunundfünfzig) aus dem Asid-Serum-Institut (jetzt VEB), Dessau

2. mit den Kontrollnummern

182 und 183 (einhundertzweiundachtzig und einhundertdreiundachtzig) aus den Behringwerken AG., Marburg/L.

Die Diphtherie-Seren

1. mit den Kontrollnummern

8 bis 10 (acht bis zehn) einschließlich aus dem Asid-Institut Neuherberg;

2. mit den Kontrollnummern

6600 (sechstausendsechshundert)
6602 bis 6614 (sechstausendsechshundertzwei bis sechstausendsechshundertvierzehn) einschließlich

6616 u. 6617 (sechstausendsechshundertsechzehn und sechstausendsechshundertsiebzehn) aus den Behringwerken AG., Marburg/L.

Die Diphtherie-Pertussis-Scharlach-Mischimpfstoffe

mit der Kontrollnummer

4 (vier)

aus der Serag GmbH., Neuherberg.

Die Diphtherie-Scharlach-Mischimpfstoffe

mit der Kontrollnummer

178 (einhundertachtundsiebzig)

aus den Behringwerken AG., Marburg/L.

Die Dysenterie-Seren

773 (siebenhundertdreiundsiebzig)

aus den Behringwerken AG., Marburg/L.

Die Gasbrand- (Gasödem-) Seren

mit den Kontrollnummern

505 bis 509 (fünfhundertfünf bis fünfhundertneun) einschließlich

511 (fünfhundertelf)

513 (fünfhundertdreizehn) aus den Behringwerken AG., Marburg/L.

Die Gasbrand- (Peritonitis-) Seren

mit der Kontrollnummer

307 (dreihundertsieben)

aus den Behringwerken AG., Marburg/L.

Die Meningokokken-Seren

mit der Kontrollnummer

717 (siebenhundertsiebzehn)

aus den Behringwerken AG., Marburg/L.

Die Pararanschbrand- (Vibrio-septicus-) Seren

mit der Kontrollnummer

6 (sechs)

aus den Behringwerken AG., Marburg/L.

Die Seren gegen malignes Ödem (Oedematis-Seren)

mit der Kontrollnummer

510 (fünfhundertzehn)

aus den Behringwerken AG., Marburg/L.

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, 0

1. mit den Kontrollnummern

18236 bis 18238 (achtzehntausendzweihundertsechsdreißig bis achtzehntausendzweihundertachtunddreißig) einschließlich

18296 bis 18298 (achtzehntausendzweihundertsechsunneunzig bis achtzehntausendzweihundertachtundneunzig) einschließlich

18325 bis 18327 (achtzehntausenddreihundertfünfundzwanzig bis achtzehntausenddreihundertsiebenundzwanzig) einschließlich

18347 bis 18349 (achtzehntausenddreihundertsiebenundvierzig bis achtzehntausenddreihundertneunundvierzig) einschließlich

18393 (achtzehntausenddreihundertdreiundneunzig)

aus dem Asid-Institut GmbH., Neuherberg

2. mit den Kontrollnummern

18244 bis 18255 (achtzehntausendzweihundertvierundvierzig bis achtzehntausendzweihundertfünfundfünfzig) einschließlich

18260 bis 18262 (achtzehntausendzweihundertsechzig bis achtzehntausendzweihundertzweiundsechzig) einschließlich

- 18269 bis 18275 (achtzehntausendzweihundertneunundsechzig bis achtzehntausendzweihundertfünfundsiebzig) einschließlich
- 18279 bis 18282 (achtzehntausendzweihundertneunundsiebzig bis achtzehntausendzweihundertzweiundachtzig) einschließlich
- 18285 bis 18288 (achtzehntausendzweihundertfünfundachtzig bis achtzehntausendzweihundertachtundachtzig) einschließlich
- 18299 (achtzehntausendzweihundertneunundneunzig)
- 18301 bis 18307 (achtzehntausenddreihunderteins bis achtzehntausenddreihundertsieben) einschließl.
- 18317 bis 18322 (achtzehntausenddreihundertsiebzehn bis achtzehntausenddreihundertzweiundzwanzig) einschließlich
- 18328 bis 18331 (achtzehntausenddreihundertachtundzwanzig bis achtzehntausenddreihunderteinunddreißig) einschließlich
- 18338 (achtzehntausenddreihundertachtunddreißig)
- 18340 bis 18343 (achtzehntausenddreihundertvierzig bis achtzehntausenddreihundertdreißig) einschließlich
- 18357 u. 18358 (achtzehntausenddreihundertsiebenundfünfzig und achtzehntausenddreihundertachtundfünfzig)
- 18361 bis 18363 (achtzehntausenddreihunderteinundsechzig bis achtzehntausenddreihundertdreißig) einschließlich
- 18367 bis 18373 (achtzehntausenddreihundertsechszehn bis achtzehntausenddreihundertdreißig) einschließlich
- 18382 (achtzehntausenddreihundertzweiundachtzig)
- 18396 bis 18400 (achtzehntausenddreihundertsechsunneunzig bis achtzehntausendvierhundert) einschließlich
aus den Behringwerken AG., Marburg/L.
3. mit den Kontrollnummern
- 18239 bis 18241 (achtzehntausendzweihundertneununddreißig bis achtzehntausendzweihunderteinundvierzig) einschließlich
- 18266 bis 18268 (achtzehntausendzweihundertsechszehn bis achtzehntausendzweihundertachtundsechzig) einschließlich
- 18276 bis 18278 (achtzehntausendzweihundertsechszehn bis achtzehntausendzweihundertachtundsechzig) einschließlich
- 18292 bis 18295 (achtzehntausendzweihundertzweiundneunzig bis achtzehntausendzweihundertfünfundneunzig) einschließlich
- 18308 bis 18310 (achtzehntausenddreihundertacht bis achtzehntausenddreihundertzehn) einschließl.
- 18332 bis 18337 (achtzehntausenddreihundertzweiunddreißig bis achtzehntausenddreihundertsiebenunddreißig) einschließlich
- 18344 bis 18346 (achtzehntausenddreihundertvierundvierzig bis achtzehntausenddreihundertsechsunundvierzig) einschließlich
- 18374 bis 18376 (achtzehntausenddreihundertvierundsiebzig bis achtzehntausenddreihundertsechsunundsiebzig) einschließlich
- 18385 bis 18390 (achtzehntausenddreihundertfünfundachtzig bis achtzehntausenddreihundertneunzig) einschließlich
aus dem Biotest Serum-Institut, Frankfurt/M.
4. mit den Kontrollnummern
- 18289 bis 18291 (achtzehntausendzweihundertneunundachtzig bis achtzehntausendzweihunderteinundneunzig) einschließlich
- 18379 bis 18381 (achtzehntausenddreihundertneunundsiebzig bis achtzehntausenddreihunderteinundachtzig) einschließlich
aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg
- Die Testseren zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N**
1. mit den Kontrollnummern
- 17907 u. 17908 (siebzehntausendneunhundertsieben und siebzehntausendneunhundertacht)
- 18024 (achtzehntausendvierundzwanzig)
aus d. Asid-Institut GmbH., Neuherberg;
2. mit den Kontrollnummern
- 17926 (siebzehntausendneunhundertsechszwanzig)
- 17964 (siebzehntausendneunhundertvierundsechzig)
- 17978 bis 17980 (siebzehntausendneunhundertachtundsiebzig bis siebzehntausendneunhundertachtzig) einschließlich
- 18016 (achtzehntausendsechzehn)
- 18053 u. 18054 (achtzehntausenddreißig und achtzehntausendvierundfünfzig)
aus den Behringwerken AG., Marburg/L.
3. mit den Kontrollnummern
- 18011 u. 18012 (achtzehntausendelf und achtzehntausendzweölf)
aus dem Biotest Serum-Institut, Frankfurt/M.
- Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh**
1. mit den Kontrollnummern
- 18258 (achtzehntausendzweihundertachtundfünfzig)
- 18323 (achtzehntausenddreihundertdreißig)
- 18339 (achtzehntausenddreihundertneununddreißig)
- 18353 (achtzehntausenddreihundertdreißig)
- 18356 (achtzehntausenddreihundertsechszwanzig)
- 18364 (achtzehntausenddreihundertvierundsechzig)
aus den Behringwerken AG., Marburg/L.;
2. mit den Kontrollnummern
- 18242 (achtzehntausendzweihundertzweiundvierzig)
- 18243*) (achtzehntausendzweihundertdreißig)
- 18263 bis 18265 (achtzehntausendzweihundertdreißig bis achtzehntausendzweihundertfünfundsechzig) einschließlich
- 18283 (achtzehntausendzweihundertdreißig)
- 18284**) (achtzehntausendzweihundertvierundachtzig)
- 18311 (achtzehntausenddreihunderteilf)
- 18312***) (achtzehntausenddreihundertzwölf)
- 18365 (achtzehntausenddreihundertfünfundsechzig)
- 18366****) (achtzehntausenddreihundertsechszwanzig)
- 18377 (achtzehntausenddreihundertsiebenundsiebzig)
- 18392 (achtzehntausenddreihundertzweiundneunzig)
aus dem Biotest Serum-Institut, Frankfurt/M.;
3. mit den Kontrollnummern
- 18313 u. 18314 (achtzehntausenddreihundertdreizehn und achtzehntausenddreihundertvierzehn)
- 18315°) (achtzehntausenddreihundertfünfzehn)
aus dem Serologisch-Chemischen Institut Dr. E. Cohnen, Bonn.

*) Biogel als Supplement zu Anti-Rh 18242

**) Biogel als Supplement zu Anti-Rh 18283

***) Biogel als Supplement zu Anti-Rh 18311

****) Biogel als Supplement zu Anti-Rh 18365

°) Conglutinin als Supplement zu Anti-Rh 18313 u. 18314.

Die Testseren (Trockenseren) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh

mit den Kontrollnummern

- 17910 (siebzehntausendneunhundertzehn)
- 17938 (siebzehntausendneunhundertachtund-dreißig)
- 17962 (siebzehntausendneunhundertzweiund-sechzig)
- 18004 (achtzehntausendvier)
- 18043 (achtzehntausenddreihundvierzig)
- 18061 (achtzehntausendeinundsechzig)
- 18067 (achtzehntausendsiebenundsechzig)
aus den Behringwerken AG., Marburg/L.

Die Tetanus-Seren

1. mit den Kontrollnummern

- 20 bis 23 (zwanzig bis dreiundzwanzig) einschließlich
aus dem Asid-Institut GmbH., Neuherberg;

2. mit den Kontrollnummern

- 6272 bis 6280 (sechstausendzweihundertzweiundsiebzig bis sechstausendzweihundertachtzig) einschließlich
- 6282 bis 6307 (sechstausendzweihundertzweiundachtzig bis sechstausenddreihundertsieben) einschließlich
aus den Behringwerken AG., Marburg/L.;

3. mit der Kontrollnummer

- 4 (vier)
aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya (Weser).

Die Tuberkuline

1. mit der Kontrollnummer

- 49 (neunundvierzig)
aus dem Asid-Serum-Institut (jetzt VEB), Dessau;

2. mit der Kontrollnummer

- 9 (neun)
aus den Farbwerken Hoechst AG., Frankfurt-Hoechst;

3. mit den Kontrollnummern

- 8 und 9 (acht und neun)
aus der Serag GmbH., Neuherberg;

4. mit der Kontrollnummer

- 2 (zwei)
aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya.

Die Wundstarrkrampf- (Tetanus-) Impfstoffe

mit der Kontrollnummer

- 1 (eins)
aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.

Die Rotlauf-Seren

1. mit der Kontrollnummer

- 21 (einundzwanzig)
aus dem Asid-Institut, Neuherberg;

2. mit den Kontrollnummern

- 112 bis 114 (einhundertzwölf bis einhundertvierzehn) einschließlich
aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen;

3. mit den Kontrollnummern

- 1854 bis 1865 (eintausendachthundertvierundfünfzig bis eintausendachthundertfünfundsechzig) einschließlich
aus den Behringwerken AG., Marburg/L.;

4. mit den Kontrollnummern

- 44 bis 46 (vierundvierzig bis sechsundvierzig) einschließlich
aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe (Oldbg.);

5. mit den Kontrollnummern

- 15 und 16 (fünfzehn und sechzehn)
aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya (Weser).

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

mit den Kontrollnummern

- 210 (zweihundertzehn)
- 213 und 214 (zweihundertdreizehn und zweihundertvierzehn)
aus den Behringwerken AG. Marburg/L.
Wiesbaden, 15. 10. 1956

**Der Hessische Minister des Innern
Öffentliches Gesundheitswesen**

Az.: VII A i — 18 i 02 07
Tgb.Nr. 4882/56

1060

41. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK

Die aufgeführten Filme benennen die jugendgeeigneten Filme; die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer einen *.

a) Spielfilme

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
	240-b Abenteuer auf hoher See	Nord-Westdeutscher Filmverleih	1573
* 9930-b	Abenteuer im afrikanischen Busch	Goldeck-Filmverl.	1612
*12696	Boogie Woogie Sioux	Universal Filmverl.	185
*11905-R	Broadway-Zauber	Paramount Films of Germany	2897
13077-R	Bus Stop	Centfox-Film	2579
11079	Captain Kidd und das Sklavenmädchen	United Artists Corpor.	2247
8825-a	Charlie Chaplin als Polizist	Phönix Filmverl.	498
10566	Choral von Leuthen, Der	Äquator-Filmverl./Conrad Urban	2433
11495-R	Diane, Kurtisane von Frankreich	Metro-Goldwyn-Mayer	3023
* 4558-a	Dick und Doof im wilden Westen	Nord-Westdeutscher Filmverleih	1764
* 4674-a	Drachenschloß, Das	Goldeck-Filmverl.	1438
*12924	Du bist Musik	Gloria-Filmverl.	2476
*12966	Durch die Wälder, durch die Auen	Neue Filmverl.	2669
13058	Försterliesel	Union Filmverl.	2422
* 4676-a	Freunde durch dick und dünn	Goldeck-Filmverl.	1435
4867-a	geheimnisvolle Tunnel, Der	Goldeck-Filmverl.	1339
12581-a	Hauptmann von Köpenick, Der	Europa-Filmverl.	2542
*12919	Heidemelodie	Panorama Film	2641
*12899	Heinzelmännchen, Die	Jugendfilm-Verl.	2056
13091	Kaiserball	Gloria-Filmverl.	2719
3612-a	Kaiser von Kalifornien, Der	Donau-Filmgesellschaft/Hamburg-Film/Conrad Urban	2402
* B 96-b	Kinder von Marara, Die	Goldeck-Filmverl.	2117
13004	Kleines Zelt und große Liebe	Schorcht Filmverl.	2524
12917	König von Wildwest, Der (I. Teil)	Accord-Film	2461
12995	König von Wildwest, Der (II. Teil)	Accord-Film	2322

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge	Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
12994	Liane — das Mädchen aus dem Urwald	Neue Filmverl.	2409	13052	Was die Schwalbe sang	Constantin-Filmverl.	2853
13036	Liebe, Sommer und Musik	Neue Filmverl.	2606	12753-a	Wenn Poldi ins Manöver zieht	Constantin-Filmverl.	2471
62-a	Mädchenräuber	Jugendfilm-Verl.	2271	* 12478	Wie herrlich, jung zu sein	Schorcht Filmverl.	2539
11631-R	Maler und Mädchen	Paramount Films of Germany	2988	9070-S	Zirkus Capelli	Deutsche Schmalfilm GmbH.	1012
12106-R	Mann, der zuviel wußte, Der	Paramount Films of Germany	3274	3005-S	Zorro's Geisterreiter	Metro-Goldwyn-Mayer	1036
*12895	Mein Bruder Jösua	Europa-Filmverl.	2489	3002-S	Zorro's Rache	Metro-Goldwyn-Mayer	907
*12915	Mickey's Bumerang	RKO Radio Filmges.	177	11700	Zwei Mädels aus Paris	Adler-Film Anna Althoff	2781
12998	Moby Dick	Warner Bros. Continental Films	3146	b) Kulturfilme über 900 m Länge			
13034	Musikparade	Herzog-Filmverl.	2434	*11621-a	Beglückendes Land — Rheinland/Pfalz	Jugendfilm-Verleih	1015
12682-R	Odorgo	Columbia Filmges.	2319	* 12909	Hakahana	Matthias-Film	2266
* B172-a	Pimpinella	Jugendfilm-Verl.	450	* 7840/7841-a	Im Zauber von Paris	Jugendfilm-Verleih	1483
*12916	Posthund, Der	RKO Radio Filmges.	185	*10629-a	Jahr der Elche, Das	Gustav Türck Filmverl./ Filmkunst	1617
3182-S	Rio Grande	Metro-Goldwyn-Mayer	1119	*12043-a	Kein Platz für wilde Tiere	Europa-Filmverl.	2157
*12850	Romeo und Julia	Carlton-Film	2494	13039-S	Lika — Pferde- und Hundefilm	Hubert Lika	1240
*12849	Tischlein deck Dich	Hamburg-Film/Rheinischer Filmverl. Toni Miessen/Titania-Filmverl.	2164	Anmerkung:			
12060-R	Tode entronnen, Dem	Universal Filmverl.	2585	Ein a oder b hinter der Prüfnummer bedeutet, daß eine zweite oder dritte Freigabekarte herausgegeben wurde. Dies wird notwendig, wenn sich nachträglich Änderungen (Entscheidung, andere Verleiher) ergeben.			
*13006	Trapp-Familie, Die	Gloria-Filmverl.	2829	Schmalfilme tragen hinter der Prüfnummer ein S und Raumfilme ein R.			
*12150	Schatz der Vogelinsel, Der	Willy Karp Filmverl.	1954	Wiesbaden, 29. 10. 1956			
* 9930-c	Schatz von Limbasi, Der	Goldeck-Filmverl.	1594	Der Hessische Minister des Innern IX c H/52 m — 16 — 11			
* 4963-a	Schmugglerschiff, Das	Goldeck-Filmverl.	2304				
9406	Stadt in Angst	Metro-Goldwyn-Mayer	2232				
11796-R	Schwere Jungen — leichte Mädchen	Metro-Goldwyn-Mayer	3818				

1061

Der Hessische Minister der Finanzen

Löschung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen — St.Anz. 1956 S. 816 —
(Veröffentlichung gemäß § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

Lfd. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Bemerkung
30	Franke, Ernst	Wiesbaden, Rheinstr. 95	verstorben am 28. 9. 1956

Wiesbaden, 29. 10. 1956
Der Hessische Minister der Finanzen
K 2700 B — 53 — VI/1

1062

Erstattung von Zehrkosten nach § 14 RKG — St.Anz. 1956 S. 1162

In Abschnitt I des vorbezeichneten Erlasses, vorletzte Zeile, muß es statt „außerdienstliche Tätigkeit“ richtig heißen „außendienstliche Tätigkeit“.

Wiesbaden, 2. 11. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1700 A — 6 — I 44

1063

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Gebührenordnung für die Kliniken der Philipps-Universität Marburg/Lahn und der Justus-Liebig-Hochschule Gießen vom 28. 4. 1956 (St.Anz. 1956 S. 480, Amtsblatt 1956 S. 300)

Mit Genehmigung des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr (W II d — Preiswesen —) wird die Gebührenordnung für die Kliniken der Philipps-Universität Marburg/L. und der Justus-Liebig-Hochschule Gießen vom 28. 4. 1956 vom 1. November 1956 an wie folgt geändert:

Der Grundpflegesatz für Selbstzahler der II. Pflegeklasse (Erwachsene und Kinder unter 10 Jahren) wird auf 16,50 DM in allen Kliniken mit Ausnahme der Kinderkliniken der Universität Marburg/L. und der Justus-Liebig-Hochschule Gießen festgesetzt. Alle Nebenleistungen werden, wie bisher, einzeln berechnet.

Wiesbaden, 30. 10. 1956

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
IV/2 — 490/9 — 135 — 56

1064

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Landkreises Marburg für die nichtbundeseigene Eisenbahn Marburg Süd—Dreihausen (Marburger Kreisbahn) vom 17. Juni 1903 — (Amtsblatt der Regierung zu Kassel Nr. 29 S. 217 vom 15. Juli 1903) nebst Nachtrag vom 11. Juni 1905

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 91) in Verbindung mit § 2 des Preußischen Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juni 1892 (Gesetzsamml. S. 225) entbinde ich den Landkreis Marburg wegen dauernder erheblicher Unrentabilität des Betriebes der nichtbundeseigenen Eisenbahn Marburg Süd—Dreihausen (Marburger Kreisbahn) von der ihm nach der Genehmigungsurkunde vom 17. Juni 1903 obliegenden Betriebspflicht für den Personen- und den Gepäckverkehr und erkläre die dem Landkreis Marburg erteilte Genehmigung insoweit als erloschen. Dieser Nachtrag tritt am 15. November 1956 in Kraft.

Wiesbaden, 25. 10. 1956

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W III a 1 — 66 d 10/21

1065

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung	Aussteller des Scheines
Acker, Rudolf	C 127	GAA Limburg
Wolzhausen, Krs. Biedenkopf	1956	
Stein, Herbert	C 171	GAA Limburg
Ahlbach, Krs. Limburg	1956	
Weil, Hermann	B 88	GAA Limburg
Hartenrod, Krs. Biedenkopf	1956	
Knebelspieß, Georg	B 22	GAA Limburg
Oberquembach, Krs. Wetzlar	1956	

Wiesbaden, 1. 11. 1956

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A III — Az.: 53c 04.052 — Tgb.Nr. 2552, 2555, 2671/56 — 2741/56 —

1066

Personalnachrichten

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Ministerium

ernannt:

zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat (BaL) Erich Pfeil (31. 8. 1956)

zum Regierungsrat

Amtsrat (BaL) Horst Manikowski (21. 6. 1956)

zu Regierungsräten (BaK)

die Angestellten

Herbert Kroll (1. 9. 1956)

Doris Schöffel (6. 9. 1956)

die Regierungsassessoren

Werner Herr (27. 10. 1956)

Dr. Karl-Friedrich Reuß (27. 10. 1956)

Dr. Herbert Schirmmacher (27. 10. 1956)

zum Regierungsassessor

Assessor Konrad Weseloh (31. 8. 1956)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Ernst Friedrich Seeger (15. 9. 1956)

Regierungsrat Herbert Kroll (14. 9. 1956)

Regierungsinspektor Robert Hacker (25. 8. 1956)

Regierungsinspektor Waldemar Matthé (10. 7. 1956)

Regierungssekretär Rudolf Lauing (6. 9. 1956)

j) Landesjugendamt Hessen — Wiesbaden

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsinspektorin Gertraud Czichowski (10. 7. 1956).

Wiesbaden, 30. 10. 1956

Der Hessische Minister des Innern

I b 2 — 8 b — P 294

1067

Verschiedenes

Änderung der Anweisung der Landeszentralbank von Hessen an die Kreditinstitute über Mindestreserven (Neufassung vom 1. Februar 1953)

Mit Genehmigung des Verwaltungsrats der Landeszentralbank von Hessen geben wir die folgenden Änderungen der Anweisung der Landeszentralbank von Hessen an die Kreditinstitute über Mindestreserven (Neufassung vom 1. Februar 1953), die am 1. November 1956 in Kraft treten, bekannt:

„a) In § 3 werden Abs. 3 Buchst. c und Abs. 5 gestrichen. § 3 lautet nunmehr:

„(1) Innerhalb der reservspflichtigen Verbindlichkeiten werden unterschieden:

- Sichtverbindlichkeiten,
- befristete Verbindlichkeiten,
- Spareinlagen.

(2) Als Sichtverbindlichkeiten gelten täglich fällige und solche Verbindlichkeiten, für die eine Kündigungsfrist von weniger als einem Monat oder eine Laufzeit von weniger als 30 Tagen vereinbart ist sowie Verpflichtungen aus hereingenommenen, aber noch nicht weitergeleiteten zweckgebundenen Geldern (§ 2 Abs. 4).

(3) Als befristete Verbindlichkeiten gelten

- alle Verbindlichkeiten, für die eine feste Laufzeit von mindestens 30 Tagen vereinbart ist;
- alle Verbindlichkeiten, für die eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vereinbart ist.

(4) Als Spareinlagen gelten Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen und als solche, insbesondere durch Ausfertigung von Sparbüchern, gekennzeichnet sind (§ 22 ff KWG).“

b) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die reservpflichtigen Kreditinstitute (§ 1) sind verpflichtet, Mindestreserven nach Maßgabe der im Geschäftsbereich der einzelnen Niederlassungen begründeten Verbindlichkeiten bei der für diese Niederlassungen zuständigen Landeszentralbank zu unterhalten. Bei Kreditinstituten mit Niederlassungen in mehreren Landeszentralbankbereichen werden Reserveüberschüsse bei einzelnen der beteiligten Landeszentralbanken auf Reservefehlbeträge bei anderen beteiligten Landeszentralbanken angerechnet, jedoch nur insoweit, als der Reservefehlbetrag nicht über 10 v. H. des nach § 6 Abs. 1 für einen Monat geltenden Mindestreserve-Solls hinausgeht (kompensierbarer Reservefehlbetrag). Überschreiten die kompensierbaren Reservefehlbeträge in mehreren Landeszentralbankbereichen die in anderen Landeszentralbankbereichen vorhandenen Reserveüberschüsse, so sind die Überschüsse im Verhältnis der kompensierbaren Fehlbeträge auf diese anzurechnen. Im Laufe eines Kalenderjahres müssen jedoch auch die Kreditinstitute mit Niederlassungen in mehreren Landeszentralbankbereichen das in jedem einzelnen Landeszentralbankbereich sich ergebende Reserve-Soll in vollem Umfang erfüllen. Die Regelung der Mindestreservehaltung für Institute mit Niederlassungen in mehreren Landeszentralbankbereichen gilt auch für Institute, die Niederlassungen im Bundesgebiet und in Berlin (West) unterhalten, jedoch nur, soweit die Mindestreservesätze in Berlin (West) denen des Bundesgebietes entsprechen. Der Bereich der Berliner Zentralbank gilt in diesem Falle als Landeszentralbankbereich.“

c) § 11 Abs. 2 wird geändert in:

„(2) Kreditinstitute, die mehrere Niederlassungen innerhalb des Landes Hessen unterhalten, reichen diese Reservemeldung für alle Niederlassungen durch ihre Hauptniederlassung bzw. Kopffiliale ein. In dieser Gesamtmeldung sind die reservspflichtigen Verbindlichkeiten und die LZB-Guthaben jeder einzelnen Niederlassung gesondert auszuweisen, sofern die Niederlassung ein eigenes LZB-Giro-

konto unterhält; die reservpflichtigen Verbindlichkeiten von Niederlassungen ohne eigenes LZB-Girokonto können unter Angabe der Anzahl der Niederlassungen summarisch ausgewiesen werden. Die reservpflichtigen Verbindlichkeiten sind in jedem Falle für Niederlassungen an Bankplätzen und solche an Nichtbankplätzen zu trennen.“

Frankfurt (Main), 2. 11. 1956

Landeszentralbank von Hessen

1068

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Oktober 1956

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Aktiva		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	160	- 93 607
Postscheckguthaben	13	+ 13
Inlandswechsel	179 158	+ 4 455
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	—
b) sonstige	465	465
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	249 292	—
b) angekaufte	2 301	251 593
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	1	—
b) Ausgleichsforderungen	6 600	—
c) sonstige Sicherheiten	10	6 611
Kassenkredite an		
a) Landesregierung	53 644	—
b) sonstige öffentliche Stellen	—	53 644
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	8 500	+ 35 949
Sonstige Vermögenswerte	9 618	+ 54
	28 061	+ 932
	<u>537 823</u>	<u>- 54 917</u>

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Oktober 1956

Reserve-Soll	56 306
Reserve-Ist	56 306

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	37 372	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheckamt)	336 473	- 117 170
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	416	- 83
c) von öffentlichen Verwaltungen	7 672	+ 396
d) von alliierten Dienststellen	—	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	16 301	+ 982
f) von ausländischen Einlegern	4 415	- 17 809
	365 277	- 133 684
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		
a) Wechsel	—	—
b) Ausgleichsforderungen	78 470	—
c) sonstige Sicherheiten	—	78 470
Sonstige Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 56 386 (— 23 176)	26 704	+ 297
	<u>537 823</u>	<u>- 54 917</u>

Frankfurt (Main), 1. 11. 1956

Landeszentralbank von Hessen

Buchbesprechungen

Gesetzweiser 1867—1954 ff. Fundstellen ABC für alle Rechtsgebiete (ausgenommen Steuerrecht). Bearbeitet von Landgerichtsdirektor Dr. Karl Sommer unter Mitwirkung von Arbeitsgerichtsrat Dr. Werner Oehmann (Arbeits- und Sozialversicherungsrecht) und Ministerialrat Dr. Walter Funck (Preisrecht). Dritte, neu bearbeitete Auflage, einschl. Nachtrag bis 30. 6. 1956 (Preisrecht bis 1. 8. 1955), 806 Seiten, kartoniert mit Leinenrücken DM 24,—. Forkel-Verlag in Stuttgart-Degerloch.

Die Auflage ist bereits im St.-Anzeiger 1955 S. 1271 besprochen wor-

den. Sie befand sich damals auf dem Stand vom 30. 6. 1955. Der Verlag hat nunmehr einen neuen Nachtrag herausgegeben, der das Werk auf den Stand vom 30. 6. 1956 bringt. Die bisherige Gliederung und Ausgestaltung wurde beibehalten. Im jetzigen Nachtrag sind auch die vorangegangenen Nachträge eingearbeitet worden, so daß neben dem Hauptband nur ein Nachtrag zu benutzen ist. Diese Methode wird auch in Zukunft beibehalten, um einen handlichen Gebrauch des bewährten Gesetz-Weisers zu ermöglichen.

Regierungsrat Dr. Wippich

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1956

Samstag, den 17. November 1956

Nr. 46

3120

Stellenausschreibungen

An der Medizinischen Klinik der Städt. Krankenanstalten Wiesbaden ist
eine planmäßige Assistentenstelle

— Verg.-Gr. III TO.A — zum 1. Januar 1957 zu besetzen. Für unverheiratete Bewerber besteht Wohnmöglichkeit in den Krankenanstalten.

Bewerber mit entsprechender Vorbildung wollen ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, eines Lichtbildes und beglaubigter Zeugnisabschriften an den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Personalamt — spätestens 14 Tage nach Erscheinen der Anzeige einreichen.

Wiesbaden 6. 11. 1956

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

und Augustin Mühlhäuser in Meadocolands/USA werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Februar 1957, 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 14, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dieburg, 6. 11. 1956

Amtsgericht

3126

F 3/54: Durch Urteil vom 7. November 1956 — F 3/54 — ist der Eigentümer des im Grundbuch von Besse, Blatt 418, Abschnitt 102, verzeichneten Anteiles zu 1/180 am Gemeinderutzen von Besse mit seinem Rechte ausgeschlossen worden.

Fritzlar, 10. 11. 1956

Amtsgericht

Veröffentlichungen

3121

**Verhandlung über den
Verteilungsplan des Baulandumlegungs-
verfahrens für das Gebiet „Lautererlen“
in Hahn, Untertaunuskreis.**

Am Montag, dem 3. Dezember 1956, um 14 Uhr findet in dem Dienstzimmer des Bürgermeisters in Hahn die Verhandlung über den Verteilungsplan des vorgenannten Baulandumlegungsverfahrens statt.

Alle an dem Umlegungsverfahren Beteiligten werden hiermit zur Teilnahme an der Verhandlung eingeladen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei dem Ausbleiben einzelner Beteiligten verhandelt und beschlossen werden kann.

Bad Schwalbach, 8. 11. 1956

**Der Kreis Ausschuß
des Untertaunuskreises
als Baulandumlegungsbehörde
gemäß Aufbaugesetz v. 25. 10. 1948**

Der Vorsitzende
Dr. Vitense
Landrat

3122

Baulandumlegung Niederhadamar

Im Baulandumlegungsverfahren Niederhadamar ist der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan auf Montag, den 19. November 1956, von 9.00 bis 11.00 Uhr im alten Rathaus, in Niederhadamar anberaumt.

Auf § 33 Abs. 3 des Hessischen Aufbaugesetzes wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 2. 11. 1956

**Der Kreis Ausschuß
des Landkreises Limburg
als Umlegungsbehörde**

Gerichtsangelegenheiten

3123

Aufgebotssachen

2 F 5/56: Durch Ausschlußurteil vom 2. 11. 1956 ist der Hypothekenbrief

über die nach der Urkunde vom 30. 11. 1936 auf den Grundstücken Kohlgrund Band 3, Blatt 77 in Abt. III Nr. 8 und den Grundstücken Hohlgrund Band 4, Blatt 116 in Abt. III Nr. 1 für die Kreissparkasse zu Arolsen eingetragene bis zu 5^{3/4}% ab 30. 11. 1936 verzinliche Hypothek in Höhe von 1000,— RM für kraftlos erklärt.

Arolsen, 2. 11. 1956

Amtsgericht

3124

2 F 4/56: Durch Ausschlußurteil vom 2. 11. 1956 ist der Hypothekenbrief über die aus der Urkunde vom 27. 5. 1918 auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks Arolsen Bl. 428 in Abt. III Nr. 1 für die Kreissparkasse in Arolsen eingetragene zu 4^{1/2}% seit dem 27. 5. 1918 verzinliche Hypothek in Höhe von 2 158,20 Goldmark für kraftlos erklärt.

Arolsen, 2. 11. 1956

Amtsgericht

3125

F 2/56 — Beschluß: Der Landwirt Peter Josef Ganß und dessen Ehefrau Barbara Ganß geb. Hiemanz in Dieburg, Markt Nr. 12, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der nachfolgend im Grundbuch eingetragenen Grundstücke beantragt (§ 927 BGB):

1. Grundbuch für die Gemarkung Dieburg Band 10 Blatt 949; Eigentümerin Anna Mühlhäuser in Frankfurt am Main. Flur 5 Nr. 1 2/10, Acker, links und rechts des Klein-Zimmerner Wegs, 2,60 Ar; Flur 5 Nr. 1 4/10, Acker, daselbst, 19,00 Ar; Flur 18 Nr. 460 2/10, Acker, bei der Linde, 18,06 Ar; Flur 18 Nr. 460 4/10, Acker, daselbst, 0,50 Ar.

2. Grundbuch für die Gemarkung Dieburg Band 10 Blatt 950; Eigentümer Augustin Mühlhäuser in Meadocolands/USA. Flur 5 Nr. 1 6/10, Acker links und rechts des Klein-Zimmerner Wegs, 2,65 Ar; Flur 5 Nr. 1 8/10, Acker, daselbst, 18,93 Ar; Flur 18 Nr. 460 6/10, Acker bei der Linde, 1,29 Ar; Flur 18 Nr. 460 8/10, Acker daselbst, 17,48 Ar.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer Anna Mühlhäuser in Frankfurt/Main

3127

6 F 5/56: Im Grundbuch von Viernheim ist in Band 33 Blatt 2347 in Abt. III unter der laufenden Nummer 3 zugunsten der Hessischen Landesbank in Darmstadt eine Hypothek von 600,— GM eingetragen. Auf Antrag der Grundstückseigentümer Stefan Haas II und dessen Ehefrau Katharina Gertrud Haas geb. Sander, beide wohnhaft in Viernheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 81, wird hiermit der über die vorgenannte Hypothek erteilte Hypothekenbrief zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgegeben.

Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 15. März 1957, 9.00 Uhr, Zi. 9, des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termin seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, andernfalls wird der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt werden.

Lampertheim, 1. 11. 1956

Amtsgericht

3128

6 F 5/56: Durch Ausschlußurteil vom 16. Februar 1956 wurde der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Rumpenheim (Main) Band 19 Blatt 838 in Abteilung III Nr. 1 für die Spar- und Leihkasse e. G. m. b. H. in Rumpenheim eingetragene Hypothek von 1496,20 GM (i. W.: Eintausendvierhundertsechundneunzig 20/100 Goldmark) nebst 4^{1/2}% Zinsen für kraftlos erklärt.

Offenbach (Main), 8. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 6

3129

3 F 5/56: Die Witwe Anna Geis, geb. Laux, Villmar, Schulstr. 313, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Villmar, Bd. 26, Bl. 957, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Villmar, Flur 14, Flurstück 193, Garten im äußersten Graben 3. Gew., 3,02 Ar, beantragt.

Die im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen Eigentumserven des Kaufmanns Ferdinand Pachten, Frankfurt (M.): Josef

Pachten, Dr. Ferdinand Pachten, Frankfurt (M.), Staatsanwalt Richard Pachten, Aachen, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. 1. 1957, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, anberaumten Aufgebotstermin ihr Recht anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Runkel (Lahn), 6. 11. 1956 Amtsgericht

3130

2 F 5/56: Der Kaufmann Ludwig Alsberg in Haifa/Israel hat das Aufgebot des abhandengekommenen Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Volkmarsen Band 13 Blatt 3166 Abt. III Nr. 32 für den Kaufmann Ludwig Alsberg in Volkmarsen eingetragene, mit 8% verzinliche Grundschuld von 800,— RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. Juni 1957, 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Wolfhagen, 5. 11. 1956 Amtsgericht

3131

2 F 4/56: Die Witwe Franziska Alsberg, geb. Rosenbaum, in Haifa/Israel, der Kaufmann Ludwig Alsberg, daselbst, und der Gärtner Karl Fischer in Volkmarsen, Kasseler Straße 1, haben das Aufgebot des abhandengekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Volkmarsen Band 54 Blatt 3210 in Abteilung III Nr. 2 für die Franziska Alsberg geb. Rosenbaum aus Shave Zion/Israel und den Ludwig Alsberg aus Tel Aviv/Israel je zu $\frac{1}{2}$ eingetragene, mit 4% verzinliche Grundschuld von 5000,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. Juni 1957, 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Wolfhagen, 2. 11. 1956 Amtsgericht

3132

2 F 3/56: Durch Urteil des Amtsgerichts in Wolfhagen vom 2. November 1956 sind die Eigentümer des im Grundbuch von Niederelsungen Band 27 Blatt 1091 eingetragenen Grundstücks Flur 10 Flurstück 248/81, Ackerland, hinterm Ziegelbrüche, 33 ar 30 qm, mit ihrem Rechte ausgeschlossen worden.

Wolfhagen, 2. 11. 1956 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

3133

73 GR 6207 A: Arzt Dr. med. Hans-Joachim Müller und Ärztin Dr. med. Brigitte geb. Dröschler, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 22. August 1956 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6208 A: Gastwirt Herbert Galle und Gertrude geb. Langula, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 17. August 1956 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6209 A: Kaufmann Karlheinz Erdmann und Marie-Luise (genannt Marianne) geb. Röder, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 17. August 1956 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6210 A: Handelsvertreter Ewald Mueller-Alberti und Margot geb. Blankenheim, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 7. September 1956 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6211 A: Uhrmacher Hans-Georg Middendorf und Lina geb. Schoene, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 13. September 1956 ist Gütertrennung im Sinne des BGB in der bis 31. März 1953 geltenden Fassung vereinbart.

73 GR 6212 A: Rundfunkmechaniker Helmut Deutschmanek und Magdalene geb. Nell, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 13. September 1956 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6213 A: Kaufmann und Helfer in Steuersachen Johann Brestel und Rosi geb. Seib, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 19. Oktober 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6214 A: Bauingenieur Hans Steinhauer und Christa geb. Spetsmann, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 4. Oktober 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6215 A: Kaufmann Ulrich Glasow und Marga geb. Föhl, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 5. Juni 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankfurt (Main), 6. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 73

3134

GR 140 A: Die Eheleute Schreiner Theodor Richter und Maria, geb. Hohmann, in Haselstein, haben durch Vertrag vom 4. August 1956 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Hünfeld, 23. 10. 1956

Amtsgericht

3135

GR 399 A: Schubart, Manfred, kaufmännischer Angestellter, und Gerda geb. Meyerhoff, Kassel. Vertrag vom 24. 9. 56. Gütertrennung.

Kassel, 5. 11. 1956

Amtsgericht

3136

GR 189 — Eheleute Landwirt Bruno Schrader und Gertrud Schrader geborene Heucke in Ermschwerd: Durch notariellen Vertrag vom 24. August 1956 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

Witzenhausen, 2. 10. 1956

Amtsgericht

Nachlasssachen

3137

41 VI 1851/56 — Beschluß: Die Verwaltung des Nachlasses des am 18. Mai 1956 in Wiesbaden, seinem letzten Wohnsitz, gestorbenen Kaufmanns Fritz Werner wird angeordnet. Nachlassverwalter: Rechtsanwalt Heinz Beckmann, Wiesbaden, Rheinstraße 40.

Wiesbaden, 1. 11. 1956

Amtsgericht

Vereinsregistersachen

3138

VR 338 — Neueintragung: Verein: Nibelungenheimverein e.V. Sitz: Darmstadt.

Darmstadt, 17. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 8

3139

Neueintragungen

mit dem Sitz Frankfurt (Main)

73 VR 2896 — 2. 10. 1956 — Erzgebirgsverein Sitz Frankfurt/M. (früher Schneeburg).

73 VR 2897 — 2. 10. 1956 — Förderer des Altersheims Moshav Skenin Hameuchad (UNITED AGED HOME) in Jerusalem, Frankfurt am Main.

73 VR 2898 — 16. 10. 1956 — Landesverband Hessen der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland.

73 VR 2899 — 16. 10. 1956 — Deutsche Handelsvereinigung SPAR.

73 VR 2900 — 20. 10. 1956 — Förderungsgemeinschaft des Deutschen Fleischer-Verbandes.

73 VR 2901 — 24. 10. 1956 — „Konfetti“ Karneval-Gesellschaft.

73 VR 2902 — 30. 10. 1956 — Deutscher Allgemeiner Sängerbund (DAS) Frankfurt (Main), wohin der Sitz von Hansestadt Hamburg verlegt worden ist.

73 VR 2903 — 30. 10. 1956 — Studentenwohnheim Frankonia-Sträßburg.

73 VR 2904 — 1. 11. 1956 — „Unterstützungsverein der Firma G. Hoffmann, Sanitär-Großhandlung, Frankfurt/Main, mit Zweigniederlassungen in München und Freiburg/Br. und der Schwesterfirma G. Hoffmann, Nürnberg.“

Frankfurt (Main), 6. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 73

3140

VR 194: Jägervereinigung Rhön-Vogelsberg in Fulda.

Fulda, 7. 11. 1956

Amtsgericht

3141

VR 88 — Neueintragung: Kreisjagdverein Gelnhausen.

Gelnhausen, 3. 10. 1956

Amtsgericht

3142

VR 317: Motor Sportklub Kassel-Kirchditmold. Der Verein ist aufgelöst und mangels Vermögens ohne Liquidation erloschen.

Kassel, 5. 11. 1956

Amtsgericht

3143

VR 141 — Neueintragung: Foto- und Schmalfilmclub Korbach.

Korbach, 27. 9. 1956

Amtsgericht

3144

VR 266 — Neueintragung: Verein zur Förderung des Pferdesports e.V. Sitz: Marburg/Lahn, Amtsgericht, 1. November 1956.

Marburg (Lahn), 1. 11. 1956

Amtsgericht

3145

VR 107: Unterstützungseinrichtung für Arbeiter und Angestellte der Firma Hermann Schäfer OHG. in Rohnstadt e. V. Sitz: Rohnstadt.

Weilburg, 30. 10. 1956

Amtsgericht

Vergleichs- und Konkursachen**3146**

2 N 5/49 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma M. Pohlmann & Co., Stahlhammerwerk und Werkzeugfabrik in Wetterburg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 5. 11. 1956

Amtsgericht

3147

1 Na 22/56: Der Antrag des Schmuckwarengrossisten Hans Schaefer in Oberursel i. Ts., Am Hang 32, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird nach § 18 Nr. 1, 3, 4 Vergl.O. abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 7. 11. 1956, 14.30 Uhr, das Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Industriekaufmann Helmut Burghardt in Frankfurt a. Main, Adalbertstraße 13, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. 1956 bei dem Gericht anzumelden und zwar in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 1. Dezember 1956, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 4. Januar 1957, 13 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20/22, Zimmer Nr. 28, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 24. 11. 1956 Anzeige zu machen.

Bad Homburg v. d. H., 7. 11. 1956

Amtsgericht

3148

4 N 29/56 — Beschluß: Über den Nachlaß der am 10. Januar 1956 in Bensheim-Auerbach verstorbenen Rentnerin Marie Grieser, ledig, geboren am 28. April 1875 in Schönberg, zuletzt wohnhaft gewesen in Bensheim-Schönberg, Nibelungenstraße 66, wird heute am 6. November 1956, nachmittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Miterbin Marie Speckhardt, geb. Grieser, in Bensheim-Auerbach, Bachgasse 61, die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt hat und der Nachlaß überschuldet ist. Der Rechtsanwalt Wunderle in Bensheim wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 8. Dezember 1956 bei dem Gericht (zweifach) anzumelden. Dabei ist der Betrag und der Grund der Forderung

sowie ein etwa beanspruchtes Vorrecht anzugeben. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 19. Dezember 1956, nachmittags 14 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 16, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Erben: I. Elisabeth Speckhardt, geb. Grieser, Bensheim-Auerbach, Bachgasse 61, 2. Heinrich Grieser, Frankfurt a. M.-Niederrad, Schwarzwaldstraße 94, 3. Hanna Röder, Kehl a. Rh., Almdenzelstraße 15, zu verabfolgen oder zu leisten. Zugleich wird ihnen die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung beanspruchen, dem Konkursverwalter bis zum 8. Dezember 1956 Anzeige zu machen.

Bensheim, 6. 11. 1956

Amtsgericht

3149

VN 1/55 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Georg Weinem KG., Holzverarbeitung — Ladenbau in Niederselters Kr. Limburg/Lahn, Brückenmühle, wird das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Rechtsanwalt Trocha in Ennerich ü. Limburg wird zum Konkursverwalter ernannt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten. Dieser Beschluß wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

Limburg, 23. 10. 1956

Amtsgericht Limburg/Lahn —
Zweigstelle Camberg**Beschluß**

Der Beschluß vom 23. Oktober 1956, durch den das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Gemeinschuldnerin eröffnet worden ist, ist am 3. November 1956 rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 3. Dezember 1956 bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 KO. bezeichneten Gegenstände wird bestimmt auf Freitag, den 14. Dezember 1956, nachm. 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Camberg, Zimmer 3. Der Termin dient gleichzeitig zur Prüfung der angemeldeten Forderungen. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter Rechtsanwalt Trocha in Ennerich ü. Limburg/Lahn bis zum 3. Dezember 1956 Mitteilung zu machen.

Camberg, 6. 11. 1956

Amtsgericht Limburg - Zweigstelle Camberg

3150

6 N 7/50 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Deli Schuhfabrik G.m.b.H., Eschwege, wird an Stelle des verstorbenen Konkursverwalters Baumgart der Diplom-Kaufmann Helmut Wallner, Eschwege, zum Konkursverwalter ernannt. Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt. Schlußtermin wird auf den 13. Dezember 1956, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Bahnhofstraße 30, Zimmer 4, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung der Erben des bisherigen Verwalters, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1376,80 DM festgesetzt.

Eschwege, 29. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. II

3151

6 N 7/50: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Deli Schuhfabrik GmbH. in Eschwege soll die Schlußverteilung stattfinden. Zur Verfügung stehen 677,22 DM. Dieser Betrag ermäßigt sich um restliche Gerichts- u. Bekanntmachungskosten. Zu berücksichtigen sind 12 466,01 Deutsche Mark Forderungen der Vorrechtsgläubiger nach § 61 Ziff. 1 KO. Die Quote beträgt etwa 4%. Die weiteren Vorrechtsgläubiger und die nicht bevorrechtigten Gläubiger fallen aus. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Eschwege zu 6 N 7/50 niedergelegt.

Eschwege, 8. 11. 1956

Der Konkursverwalter:
gez. Wallner,
vereidigter Buchprüfer**3152**

81 N 119/56 — Nachlaßkonkursverfahren — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. 9. 1955 in Frankfurt a. M. verstorbenen, zuletzt in Hattersheim, Lindenstraße 56, wohnhaft gewesenen Kraftfahrers Karl Oskar Behmüller wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 8. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3153

81 N 137—138/56 — Beschluß: In den Konkursverfahren über das Vermögen 1. der Alfred Knierim-Kommanditgesellschaft, 2. deren persönlich haftenden Gesellschafters, des Kaufmanns Alfred Knierim, Frankfurt a. M., Neue Kräme 29, wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 Konk.-O) Termin auf den 26. November 1956, 9.30 Uhr; vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 5. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3154

81 VN 34/56 — Vergleichsverfahren: Die G. Helwig G.m.b.H., Herstellung von feinen Lacken, Polituren u. a., Hofheim

(Taunus), Lorsbacher Str. 58—60, früher Frankfurt (M.), hat durch einen am 7. November 1956 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Friedrich Mathern, Frankfurt (Main), Goetheplatz 7, Tel. 9 35 70, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Es wird gegen die Schuldnerin heute, um 11.45 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Frankfurt (Main), 8. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3155

81 N 268/56 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 2. 8. 1953 verstorbenen, zuletzt in Eschborn a. Ts., Oberortstraße 25, wohnhaft gewesen Postschaffners Eduard Oswald Kaba wird heute am 6. November 1956, 15.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Dr. Heinz-Otto Beer, Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstraße 93, II, Tel. 77 45 06, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 8. Dezember 1956 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 8. Dezember 1956, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 5. Januar 1957, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. Dezember 1956 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 7. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3156

N 12/56 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma L. Paas Nachf. Inhaber Hans Jürgen Vogler in Friedberg/Hessen, Kaiserstr. 147, wird heute am 27. Oktober 1956, vormittags 9.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Krüger in Friedberg/Hessen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1956 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Dienstag, den 27. November 1956, vormittags 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 27. November 1956, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, Erdgeschoß Zimmer 8, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkurs-

masse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. November 1956 Anzeige zu machen.

Friedberg (Hessen), 27. 10. 1956

Amtsgericht

3157

5 N 11/51: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Josef Herbert, früher in Neuohf, jetzt wohnhaft in Fulda, Königstraße 56, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Freitag, den 7. Dezember 1956, vormittags 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle hier zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Fulda, 31. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 5

3158

N 8/56: Über den Nachlaß des am 2. November 1956 verstorbenen Maurermeisters Georg Wilhelm Heyl, Groß-Umstadt, Raibachertal, ist heute, 12 Uhr, der Nachlaßkonkurs eröffnet worden. Rechtsanwalt Hohlwein in Groß-Umstadt, Tel.-Nr. 444, ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 29. Nov. 1956 nur bei dem Gericht anzumelden (doppelt). Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin sind auf den 6. Dezember 1956, 9 Uhr, bei dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 3, bestimmt. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 29. November 1956 und Folgen §§ 118, 119 KO angeordnet. Allgemeines Veräußerungsverbot an die Erben des Gemeinschuldners gem. § 106 KO ist erlassen.

Groß-Umstadt, 8. 11. 1956

Amtsgericht

3159

7 VN 3/56 — Vergleichsverfahren — Beschluß: Der Bäckermeister Friedrich Pausch in Großen-Linden hat durch einen am 3. November 1956 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Dr. Holler, Gießen, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

Gegen den Schuldner wird heute um 12 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Gießen, 3. 11. 1956

Amtsgericht

3160

5 N 2/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Omnibusunternehmerin und Gastwirtin Alma Pfeiffer, geb. Günther, in Mademühlen/Dillkreis, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Herborn, 7. 11. 1956

Amtsgericht

3161

4 N 29/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Automobilgesellschaft m. b. H. C. G. Rüssel in Hanau wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen auf Mittwoch, den 12. Dezember 1956, vormittags 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, bestimmt.

Hanau, 3. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 4

3162

17 N 62/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Bensch Bekleidung KG. in Kassel, Wolfsschlucht 15, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 29. November 1956, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block A, Zimmer 68, anberaumt.

Kassel, 30. 10. 1956

Amtsgericht

3163

17 N 11/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der „Teutonia-Fertighaus“ GmbH, Kassel-Harleshausen, Wilhelmshöher Weg 36, früher Hamm Westf., Spichernstraße 62, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 29. November 1956, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block A, Zimmer 68 anberaumt.

Kassel, 30. 10. 1956

Amtsgericht

3164

2 N 4/55: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Ingenieurs Hermann Mayr in Neuenhain/Ts. soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 71 581 DM. Zu berücksichtigten sind noch 126 116 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Königstein/Taunus niedergelegt.

Kronberg (Taunus), 4. 11. 1956

Der Konkursverwalter:
Dr. Werner, Rechtsanwalt

3165

N 1/55: Über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Sallmann, als Inhaber der Firma Martin Hilgenberg zu Melsungen wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 11. Dezember 1956, 11 Uhr, vor der hiesigen Amtsgericht, Zimmer 1, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigen den Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 655,—, die ihm zu erstattenden Auslagen auf DM 85,— festgesetzt.

Melsungen, 8. 11. 1956

Amtsgericht

3166

N 4/53: Über das Vermögen des Mühlenbesitzers Otto Pfeiffer, Guxhagen, Dörrhagener Straße, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 4. Dezember 1956, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, hiesiges Zimmer 1, bestimmt. Der Termin dient zu

Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung und Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an den Konkursverwalter und an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Melsungen, 5. 11. 1956

Amtsgericht

3167

N 3/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Niebergall KG, Strumpffabrik Neukirchen (N 3/54 Amtsgericht Neukirchen, Krs. Ziegenhain) soll die Schlußverteilung stattfinden. Es sind zu berücksichtigen, nachdem den Gläubigern gemäß § 61 Ziffer 1, bereits eine Quote von 50% gezahlt worden ist, noch 6327,81 DM bevorrechtigte und 251 828,79 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Der noch zur Verfügung stehende Betrag von 5086,76 DM nebst aufgelaufener Zinsen soll nach Zahlung der restlichen Gerichtskosten, sowie der Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters an die Gläubiger gemäß § 61 Ziffer 1 KO zur Ausschüttung gelangen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Neukirchen, Kreis Ziegenhain auf.

Neukirchen (Kreis Ziegenhain), 10. 11. 1956

Der Konkursverwalter

J. Mössinger

Rechtsanwalt und Notar

3168

VN 3/56 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Anna Maria Stadtmüller, Jügesheim, Krs. Offenbach/M., Dudenhöfer Straße 57, Inhaberin eines Kurzwarengeschäftes, wird heute am 10. November 1956, 8 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach a. M., Frankfurter Straße 56—62, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Freitag, den 7. Dezember 1956, vorm. 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Seligenstadt, Klosterhof, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 3, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Es wird gegen den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei dem Vergleichsgericht, Zimmer 8, eingesehen werden.

Seligenstadt, 10. 11. 1956

Amtsgericht

3169

62 N 49/54: Das Konkursverfahren betr. den Kaufmann Hermann Böcking in Wiesbaden, Weißenburgstraße 6, Inhaber der Fa. Hermann Böcking, Großhandel in Textilien etc., — Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Löwy in Wiesbaden — wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 11. 1956

Amtsgericht

3170

2 N 4/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Gerstenberg, Witzenhausen (AG Wit-

zenhausen 2 N 4/55) wird hiermit gemäß § 151 KO bekanntgemacht, daß die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen DM 20 845,94 und der zur Verteilung verfügbare Massebestand DM 689,— beträgt und eine Schlußverteilung von 2% stattfinden soll.

Witzenhausen, 30. 10. 1956

Der Konkursverwalter

Kurt Friedrich, Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3171

K 2/56: Die im Grundbuch von Holzhausen, Band 14, Blatt 609, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 325/129, Lieg.-B. 612, Geb.-B. 187, Hofraum, Hinterlandstraße 48, 0,01 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 318/1, Hof- und Gebäudefläche, Hinterlandstraße 48, 1,68 Ar, sollen am Montag, dem 21. Januar 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 16. 2. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Elisabeth Ruppert, geb. Helfrich, in Holzhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 2. 11. 1956

Amtsgericht

3172

K 4/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Würges, Band 2, Blatt Nr. 51, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 28. Dezember 1956, nachmittags 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Camberg, Frankfurter Straße 11, Zimmer Nr. 4, versteigert werden:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Würges, Flur 40, Flurstück 3483, Lieg.-B. 556, Acker Rauschewingert, 19,20 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Würges, Flur 26, Flurstück 2323, Acker Wörschergraben, 6,30 Ar; lfd. Nr. 17, Gemarkung Würges, Flur 16, Flurstück 1310, Wiese obere Etwiesien, 11,27 Ar; lfd. Nr. 19, Gemarkung Würges, Flur 24, Flurstück 2106, Acker Eisler, 19,31 Ar; lfd. Nr. 20, Gemarkung Würges, Flur 62, Flurstück 5538, Acker Blinzelberg, 15,60 Ar; lfd. Nr. 21,

Gemarkung Würges, Flur 33, Flurstück 2977, Acker Gutenfeldfahmet, 5,73 Ar; lfd. Nr. 22, Flur 66, Flurstück 5790, Acker unter dem Kuhweg, 12,54 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. 5. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe Klara Bermbach, geb. Herrmann, in Würges/Ts., eingetragen. Die Abgabe von Geboten bedarf der Vorlage der schriftlichen Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Limburg/Lahn. Der Grundstückswert ist durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 18. Mai 1955 auf 2669,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Camberg (Nassau), 8. 11. 1956

Amtsgericht Limburg

Zweigstelle Camberg (Nassau)

3173

K 12/52: Das im Grundbuch von Dieburg, Bezirk Altheim, Band 8, Blatt 638, eingetragene Grundstück, Gemarkung Altheim, Hof- u. Gebäudefläche hinter der Kirche, Flur 1, Flurstück 358 = 15,72 Ar, soll am 8. Februar 1957, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Zim. Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 11. Dezember 1952 (Tag d. Versteigerungsvermerks): Viehkaufmann Wilhelm Breuckmann in Recklinghausen, jetzt Frieda Glaser, geb. Breuckmann, Ehefrau des Heinrich Glaser in Altheim. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 40 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 7. 11. 1956

Amtsgericht

3174

6 K 41—43/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 26, Blatt 978, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 15. Januar 1957, 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor 8, Zimmer Nr. 18, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur 25, Parz. 1/9, Hof- u. Gebäudefläche Am Bahnhof, 6,79 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. November 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe Anna Schwarz, geb. Baum, in Hirzenhain eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 5. 11. 1956

Amtsgericht

3175

6 K 20/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langenaubach Band 9 Blatt 322 A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 18. Januar 1957, 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Untertor 8, Zimmer 18, versteigert werden:

lfd. Nr. II, Gemarkung Langenaubach, Flur 5, Parz. 240, Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 91, 6,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. August 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Autoschlosser Erich Dittmann in

Langenaubach/Dillkreis eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 5. 11. 1956

Amtsgericht

3176

84 K 25/56: Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Miteigentümers, des Herrn Ernst Schönherr, Offenbach-Bürgel, Jahnstraße 124, das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Oberrad, Band 39, Blatt 1595, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. Januar 1957, 9¹/₄ Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2 (Gebäude B), Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gem. Oberrad, Flur 17, Flurstück 45, Garten am Lehen, 2,56 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Februar 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Antragsteller und der Gärtner Hugo Hoffmann in Frankfurt (M.), je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird auf 768,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 11. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 84

3177

84 K 97/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Bockenheim, Band 59, Blatt 2336 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. Januar 1957, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt (M.), Gebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 2 und 3, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur J, Flurstücke 761/42 und 762/42, bebauter Hofraum Sophienstraße 40, Größe: 0,78 Ar und 3,77 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. September 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bau- und Dekorationsmaler Otto Zimmermann in Frankfurt (Main), eingetragen. Der Verkehrswert des Grundstücks wird gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 80 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 23. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 84

3178

K 6/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Weckesheim, Band 13, Blatt 742, eingetragene Grundstückshälfte, lfd. Nr. 1, Gemarkung Weckesheim, Flur 1, Flurstück 21/2, Lieg.-B. 285, Geb.-B. 129, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenweg 9, 7,67 Ar, soll am 5. Februar 1957, 10 Uhr, auf der Bürgermeisterei in Weckesheim (Krs. Friedberg/H.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 10. April 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Franz Datta in Weckesheim. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5633,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 6. 11. 1956 Amtsgerecht

3179

5 K 25/55: Die im Grundbuch von Fulda, Band 105, Blatt 4332, eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 13, Flurstück 1700/43, Lieg.-B. 3644, Geb.-B. 3142, Hof- und Gebäudefläche, Adam-Traber-Straße, Haus-Nr. 5, 7,02 Ar; 2/ zu 1: ¹/₁₂ (ein Zwölftel Miteigentumsanteil an dem Grundstück) Flur 13, Flurstück 731/43, Lieg.-B. 2744, Acker, am Schießhaus, 12,42 Ar, sollen am 24. Januar 1957, vormittags 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 1955: 1. Schreiner Karl Bott und seine Ehefrau Frieda Bott, geb. Brähler, beide in Almdorf — in allgemeiner Gütergemeinschaft — 2. a) Witwe Margarete Bott, geb. Bräuning, b) Helma Felicitas Bott, geboren am 16. 11. 1946, zu a) und b) in ungeteilter Erbengemeinschaft — zu 1. und 2. je zur gedachten Hälfte —. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 46 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 5. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 5

3180

5 K 28/56 Das im Grundbuch von Rückers, Band 21, Blatt 590, eingetragene Grundstück, Nr. 1, Gemarkung Rückers, Flur K, Flurstück 507, Bauplatz, die Hofwiesen = 8,59 Ar, soll am 17. 1. 1957, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Zweigstellengerichts Neuhof, Kreis Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1956 (Tag d. Versteigerungsvermerks): Stukkateur Oskar Schäfer in Rückers.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 5. 11. 1956

Amtsgericht

3181

5 K 20/56: Die im Grundbuch von Mittelkalbach, Band 25, Blatt 724, eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 35, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 5, Flurstück 159, Lieg.-B. 72, Grünland, die Pflanzenröderbeete = 0,69 Ar; lfd. Nr. 37, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 14, Flurstück 2, Grünland, in der Fischbach = 122,98 Ar; lfd. Nr. 38, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 14, Flurstück 2, Ackerland, in der Fischbach = 273,90 Ar; Wald (Holzung) = 3,45 Ar; lfd. Nr. 39, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 14, Flurstück 3, Grünland, in der Fischbach = 65,95 Ar; lfd. Nr. 40, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 14, Flurstück 5, Wald (Holzung), in der Fischbach = 54,97 Ar; lfd. Nr. 45, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 3, Flurstück 45/1, Weg, im Dorfe = 0,10 Ar; lfd. Nr. 47, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 1, Flurstück 102/25, Ackerland, am Blankenberg = 70,91 Ar; lfd. Nr. 49, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 3, Flurstück 46/1, Geb.-B. 71, Hof- und Gebäudefläche Hinterdorf Haus Nr. 60 = 22,79 Ar; lfd. Nr. 50, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 3, Flurstück 94/2, Hofraum, im Dorfe = 0,22 Ar, sollen am 17. Januar 1957, 12.30 Uhr, vor dem Zweigstellengericht in Neuhof bezüglich der für die zu II genannte ideelle Hälfte der ungeteilten Erbengemeinschaft

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 27. Juli 1956: I. Ehefrau Maria Werner, geb. Heil, Mittelkalbach, — zur ideellen Hälfte — II a) Ehefrau Maria Werner, geborene Heil, Mittelkalbach, b) Landwirt Hermann Diegmüller, Rückers, c) Ehefrau Luise Staubach, geb. Diegmüller, Mittelkalbach, d) ledige Katharina, genannt Kätthe Weber, Mittelkalbach, zu II a) bis d) in ungeteilter Erbengemeinschaft — zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 3512,50 festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts erforderlich, die beim Zweigstellengericht in Neuhof so rechtzeitig zu beantragen ist, daß sie im Versteigerungstermin vorliegt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 5. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 5

3182

5 K 27/56: Die im Grundbuch von Theobaldshof, Band VI, Blatt 166, eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 11, Gemarkung Theobaldshof, Flur 19, Flurstück 28, Hofraum, Im Dorf Knottenhof Haus Nr. 24, 4,20 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Theobaldshof, Flur 9, Flurstück 13, Acker, Weide, Henfeld, 85,93 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Theobaldshof, Flur 11, Flurstück 2, Wiese, Weide, Pfuhlwiese, 65,83 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Theobaldshof, Flur 18, Flurstück 25, Weide, Knottenrasen, 33,90 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Theobaldshof, Flur 19, Flurstück 29, Wiese, Weide, Im Dorf Knottenhof, 12,55 Ar; lfd. Nr. 16, Gemarkung Theobaldshof, Flur 20, Flurstück 58, Wiese, Bohnenrain, 36,07 Ar, sollen am 25. Januar 1957, vormittags 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Zweigstellengerichts in Hilders durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 17. August 1956: Ehefrau des Landwirts Georg Fleischmann II, Frieda, geb. Fuß, in Knottenhof. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 10 510,— DM festgesetzt worden. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts erforderlich, die beim Zweigstellengericht in Hilders so rechtzeitig zu beantragen ist, daß sie im Versteigerungstermin rechtskräftig ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 2. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 5

3183

K 12/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Somborn, Band 72, Blatt Nr. 1396, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 19. Januar 1957, vormittags 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Fürstenhofstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Somborn, Flur 4, Flurstück 116, Lieg.-B. 1644, Grünland und Wiese, die Wehrwiesen, 8,81 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Somborn, Flur 4, Flurstück 115, Lieg.-B. 1644, Grünland und Wiese, die Wehrwiesen, 7,24 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juli 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Automechaniker Ernst Pitsch in

Somborn eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist durch Beschluß des Amtsgerichts vom 20. 9. 1956 (§ 74a ZVG) wie folgt festgesetzt: Für lfd. Nr. 1: 220,— DM, für lfd. Nr. 2: 181 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 26. 10. 1956 **Amtsgericht**

3184

6 K 40/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Wolfskehlen belegene, im Grundbuch von Wolfskehlen Band 22 Blatt 1142, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (1. Oktober 1956) auf den Namen: a) Georg Ludwig Hess, Eisenbahner, Wolfskehlen, b) dessen Ehefrau Barbara Elisabeth geb. Görlich, daselbst, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft, eingetragenen Grundstücks: Fl. I Nr. 117/1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 53, 3,33 Ar, Gartenland 10,70 Ar (Schätzungswert: 15 440,— DM) am Freitag, den 4. Januar 1957, vorm. 9.00 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Wolfskehlen versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag ein Zehntel des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 5. 11. 1956 **Amtsgericht**

3185

3 K 28/54: Die im Grundbuch von Elz, Band 26, Blatt 1002, eingetragenen Grundstücke, Nr. 2, Gemarkung Elz, Flur 3, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 20, 4,42 Ar; Nr. 4, Gemarkung Elz, Flur 52, Flurstück 63, Ackerland am Frohngraben, 24,30 Ar; Nr. 7, Gemarkung Elz, Flur 3, Flurstück 80, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße, 3,46 Ar; Nr. 8, Gemarkung Elz, Flur 4, Flurstück 26/3, Hof- u. Gebäudefläche, Rathausstr. 31a, 1,28 Ar; Nr. 9, Gemarkung Elz, Flur 17, Flurstück 47, Ackerland ober dem Hadamarer Weg, 7,50 Ar; Nr. 10, Gemarkung Elz, Flur 4, Flurstück 26/4, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 33, 11,10 Ar; Nr. 11, Gemarkung Elz, Flur 17, Flurstück 46, Ackerland am Hadamarer Weg, 14,50 Ar, sollen am 9. Januar 1957, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zi. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 22. November 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): 4 a) Schreinermeister Hans Simon, Elz, Rathausstr. 20, zu 1/2, b) Schreinermeister Walter Simon, Elz, Rathausstraße 30, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 5. 11. 1956 **Amtsgericht**

3186

2 K 8/56: Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 20, Blatt 170, eingetragene Grundstück, Nr. 1, Gemarkung Holzhausen, Flur 7, Flurstück 40/1, Lieg.-B. 465, Geb.-Buch 181, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 2 = 10,93 Ar, soll am 17. Januar 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Beim Amtshaus Nr. 1, Zimmer Nr. 6, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer

am 26. Juli 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Bergmann Werner Böttcher in Holzhausen, zur Hälfte, 2. a) Bergmann Werner Böttcher in Holzhausen, b) Prüfer Willi Fink in Holzhausen, c) Hilfsarbeiter Heinrich Fink in Holzhausen, d) Ehefrau Gertrud Böttcher, geb. Fink, in Holzhausen, e) Ehefrau Pauline Rühl, geb. Fink, in Mönchehof, f) Ehefrau Minna Vogel, geb. Fink in Kassel-Harleshausen, g) Ehefrau Emilie Bernius, verw. Fink, geb. Hellwig in Immenhausen, h) Ehefrau Emma Staufenberg, geb. Fink, in Spangenberg, i) Bergmann Wilhelm Fink in Holzhausen, j) Ehefrau Anna Mölders, geb. Fink, in Holzhausen, zur Hälfte in ungeteilter Erben-gemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 2. 11. 1956 **Amtsgericht**

3187

6 K 6/56: Die im Grundbuch von Immenhausen, Band 33, Blatt 977, eingetragenen Grundstücke, Nr. 1, Gemarkung Immenhausen, Flur 24, Flurstück 278/21, Lieg.B. 2179, Gartenland auf der Pascheburg = 1,44 Ar; Nr. 2, Gemarkung Immenhausen, Flur 24, Flurstück 21/15, Geb.-B. 584, Hof- und Gebäudefläche, Obere Bahnstr. 7, 1,44 Ar sollen am 17. Januar 1957, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Beim Amtshaus Nr. 1, Zimmer Nr. 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 9./14. Juli 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schuhmachermeister Johann Camperling in Immenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 6. 11. 1956 **Amtsgericht**

3188

5 K 8/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Erksdorf, Band 21, Blatt 578, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, den 31. Januar 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, versteigert werden:

Nr. 1, Flur 7, Flst. 28, Hof- und Gebäudefläche Steinweg, Haus Nr. 36, 16,61 Ar (Verkehrswert DM 35 000,—); Nr. 2, Flur 2, Flst. 43, Ackerland über der Obergässer Pflingstgmein, 31,12 Ar (DM 2831,—); Nr. 3, Flur 2, Flst. 44, Ackerland, daselbst, 113,98 Ar (DM 10 318,—); Nr. 4, Flur 3, Flst. 83/3, Gartenland im tiefen Graben, 9,19 Ar (DM 2700,—); Nr. 5, Fl. 3, Flst. 84/3, Gartenland, daselbst, 23,08 Ar (7000,— DM); Nr. 6, Flur 7, Flst. 48, Gartenland im Dorf, 14,15 Ar (DM 4200,—); Nr. 7, Flur 7, Flurstück 50, Gartenland im Dorf, 0,46 Ar (DM 50,—); Nr. 8, Flur 8, Flst. 9, Ackerland im Flurscheid, 110,48 Ar (DM 9000,—); Nr. 9, Flur 8, Flst. 36, Ackerland im Grimmeleich, 30,08 Ar (DM 1550,—); Nr. 10, Flur 10, Flst. 44, Grünland im Loch, 121,80 Ar (DM 7800,—); Nr. 11, Flur 12, Flst. 20, Ackerland in den Eulern, 144,77 Ar (DM 12 700,—); Nr. 12, Flur 15, Flst. 17, Grünland in der Aue, 61,20 Ar (DM 6200,—); Nr. 13, Flur 15, Flst. 27, Ackerland, im Lützelfeld, 141,33 Ar (DM 14 960,—); Nr. 14, Flur 15, Flst. 38, Grünland im Solgrund, 27,37 Ar (1700,—); Nr. 15, Flur 15, Flst. 39, Grünland, daselbst, 82,13 Ar (DM

5200,—); Nr. 16, Flur 15, Flst. 76, Ackerland auf dem Kreuzborn, 199,94 Ar (DM 17 200,—); Nr. 17, 1/2tel Anteil an dem Gemeinudenutzen bzgl. der in Blatt 479 Erksdorf eingetragenen Grundstücke, Bestand Nr. 227 (DM 10 000,—).

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 18. 6. 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Bäuerin Witwe des Katasterdirektors Justus Balzer, Elisabeth, geb. Balzer, in Erksdorf eingetragen. Die Genehmigung des Amtsgerichts — Abt. Landwirtschaftsgericht — zur Abgabe von Geboten ist vom Bietenden bei der Abgabe von Geboten dem Gericht vorzulegen bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 8. Oktober 1956 gem. obiger Aufstellung festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 6. 11. 1956

Amtsgericht

3189

5 K 13/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Allendorf, Krs. Marburg/Lahn, Band 69, Blatt 1986, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, den 31. Januar 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, versteigert werden:

Lfd. Nr. 2, Flur 19, Flst. 88/1, Hof- und Gebäudefläche Loh, Haus Nr. 362, 17,59 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 19, Flst. 88/4, Hofraum, Loh, 59,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juli 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Frau Elisabeth Balzer in Erksdorf eingetragen. Die Genehmigung des Amtsgerichts — Abt. Landwirtschaftsgericht — zur Abgabe von Geboten ist vom Bietenden bei der Abgabe von Geboten dem Gericht vorzulegen bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 8. Oktober 1956 wie folgt festgesetzt: Grundstück lfd. Nr. 2: 7915,— DM, Grundstück lfd. Nr. 5: 38 525,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 6. 11. 1956

Amtsgericht

3190

18 K 1/56: Am 16. Januar 1957, 10.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 42, Blatt 1780, eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 10, Flurstück 199/86, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 30, 15,79 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Bundesbahnsekretär Erich Harms in Oberkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 29. 10. 1956

Amtsgericht

3191

18 K 60/55: Am 16. Januar 1957, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 16, Blatt 466, eingetragene Grundstück lfd. N. 3, Gemarkung Ihringshausen, Flur 13, Flurstück 14/1, Hof- und Gebäudefläche, Weddelstraße, 5,50 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1955, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Kaufmann Heinrich Hesse in Ihringshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 3. 11. 1956

Amtsgericht

3192

K 2/56: Beschluß in dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Rattlar belegenen, im Grundbuche von Rattlar, Band 6, Blatt 149, auf den Namen des Handelsmanns Christian Göbel jun. gt. Fischer in Ratlar eingetragenen Grundstücke. Der Versteigerungstermin am 19. 12. 1956 fällt weg, da das Verfahren aufgehoben ist (siehe Veröffentlichung im Staatsanzeiger Ausgabe Nr. 44/56 Anzeiger 3046).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 10. 11. 1956

Amtsgericht

3193

K 6/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rehbach im Odenwald, Band II, Blatt 105, eingetragenen Grundstücke am 10. Januar 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Erbacher Straße 19, Zimmer 11, versteigert werden. Gemarkung Rehbach, Flur II Nr. 16/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Mossauer Weg (Nr. 54 G.B.) 19,90 Ar, und Flur I Nr. 100/4, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 2, 4,77 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: Wilhelm Germann und Ehefrau Elisabeth, geb. Oesterling, in Rehbach i. O. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist auf 37 700,50 DM festgesetzt. Der Beschluß über die Festsetzung des Grundstückswertes ist binnen zwei Wochen seit Zustellung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 11. 1956

Amtsgericht

3194

K 13/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Neukirchen, Kreis Ziegenhain, Band 44, Blatt 1353, eingetragenen Grundstücke: Gemarkung Neukirchen: Lfd. Nr. 1, Flur 32, Flurst. 59, Hof- und Gebäudefläche, Burgtorgasse Hs. 18, 3,28 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 20, Grünland, in der Hölle, 52,90 Ar; Unland, daselbst, 4,20 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 27, Flurstück 67, Gartenland, am Leitebrunnen, 6,25 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 35, Flurstück 40, Ackerland im Klauenzipfen, 47,27 Ar. lfd. Nr. 9, Flur 16,

Flurstück 43, Grünland, in der Heimbach, 61,96 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 34, Flurst. 91/3, Acker, im Salzberggrund, 23,52 Ar, sollen am Dienstag, den 19. Februar 1957, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Neukirchen, Krs. Ziegenhain, Kurhessenstraße Nr. 30, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. Dezember 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks) Elektroinstallateur Willy Schlemmer, geb. 28. 10. 1911, Neukirchen, Kreis Ziegenhain. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf: Nr. 1 = 21 500,— DM; Nr. 3 = 1781,25 DM; Nr. 6 = 1000,— DM; Nr. 8 = 1800,— DM; Nr. 9 = 3000,— DM; Nr. 10 = 1200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Neukirchen (Kreis Ziegenhain), 15. 10. 1956

Amtsgericht

3195

3 K 15, 16, 19/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Eibingen und Geisenheim, Bezirk Rheingau Band 7, Blatt 305, Band 14, Blatt 545, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. des Grundbuches 1, Gemarkung Eibingen, Flur 11, Flurstück 233/109, Lieg.-B. 731, Geb.-B. 95, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, 1,60 Ar, Flur 11, Flurstück 234/109, Rüdeshheimer Straße 25, 1,37 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Eibingen, Flur 14, Flurstück 45, Weingarten in der oberen Tafel, 10,96 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Geisenheim, Flur 30, Flurstück 111, Lieg.-B. 37, Weingarten Schorch, 10,18 Ar, sollen am 7. Januar 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Feldstraße 9, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 17. September 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Winzer Georg Dries und Elisabeth, geb. Götz in Eibingen — je zur Hälfte. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 9679,20. Vor Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Eltville vorzulegen bezüglich landwirtschaftlicher Grundstücke.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshaim (Rhg.), 6. 11. 1956

Amtsgericht

3196

4 K 2/55: Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft auf Antrag der Ehefrau Pauline Bückel, geb. Eusert, in Kassel, Ysenburgstr. 1, — vertreten durch Rechtsanwalt Schütte in Treysa — soll das im Grundbuch von Treysa, Band 50, Blatt 1737, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. Januar 1957, 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Amtsgericht Treysa (Sitzungssaal), versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 6, Parzelle 36, Grundsteuerunterlagen Nr. 634, Gebäudesteuerrolle Nr. 371, Hof- und Gebäudefläche, Wierastraße 19, 4,38 Ar. Gemäß § 74a ZVG ist der Grundstückswert durch Beschluß vom 28. 6. 1956 auf 9000,— DM festgesetzt worden. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen I. Dachdecker Ludwig Schweiß II (Ludwig I Sohn) zu Treysa,

III. Ehefrau Pauline Bückel, geb. Eusert, in Kassel, Ysenburgstr. 1 — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Treysa, 9. 11. 1956

Amtsgericht

3197

61 K 11/56: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 14. Januar 1957, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 250, versteigert werden das im Grundbuche von Wiesbaden-Dotzheim, Band 78, Blatt 2060 (eingetragene Eigentümer am 21. August 1956, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: die Kinder des Maurers Martin Wilhelm Diehl in Wiesbaden-Dotzheim, nämlich: 1. Wilhelmine Diehl zu $\frac{1}{8}$, 2. Lina Diehl zu $\frac{1}{8}$, 3. Georg Diehl zu $\frac{1}{8}$, 4. an Stelle von Wilhelm Diehl: die Eheleute Maurer Martin Wilhelm Diehl u. Helene Luise Wilhelmine, geb. Wagner, in Wiesbaden-Dotzheim — in ungeteilter Erbengemeinschaft — zu $\frac{1}{8}$, 5. Frieda Diehl zu $\frac{1}{8}$, 6. Susanne Diehl zu $\frac{1}{8}$, 7. Christian Diehl zu $\frac{1}{8}$, 8. Karl Diehl zu $\frac{1}{8}$) eingetragene Grundstück: Flur 6, Flurstück 473/1, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 17, 2,53 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 29. 10. 1956

Amtsgericht

3198

61 K 61/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 343, Blatt 5147, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 7. Januar 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Flur 115, Flurstück 115/58, bebauter Hofraum mit Hausgarten etc., Adelheidstr. 19, 12,46 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. 11. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Hermann Pfeifer in Wiesbaden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 7. 11. 1956

Amtsgericht

3199

6 K 14/56: Das im Grundbuch von Krumbach, Band 15, Blatt 571, eingetragene Grundstück, Nr. 1, Gemarkung Krumbach, Flur 3, Flurstück 79, Hof- und Gebäudefläche, in dem Steinfurtsbach, 12,06 Ar, soll am 5. Januar 1957, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. 10. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Berta Polley, geb. Manthey, Rodheim, Gießener Str. 66. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM. Es handelt sich um eine Versteigerung im Sinne des § 133 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 25. 10. 1956

Amtsgericht

3200

84 K 59/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk Eckenheim, Band 14, Blatt 592, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 23. Januar 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Eckenheim, Flur G, Flurstück 333/155, Hof- und Gebäudefläche, Feldscheidenstraße 50, Größe: 2,74 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juni 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bäckermeister Robert Winkler in Frankfurt (Main) eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 31. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 84

3201

K 5/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wölfersheim, Band 22, Blatt 1264, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Wölfersheim, Flur I, Flurstück 600,

Hofreite Steingasse 4, 4,48 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Wölfersheim, Flur I, Flurstück 349⁹/10, Grab- und Grasgarten in den langen Wingerten, 3,61 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Wölfersheim, Flur XI, Flurstück 42, Acker auf den Steinäckern, 10,89 Ar; lfd. Nr. 4, Flur XII, Flurstück 127, Acker am Schildberg, 5,84 Ar; lfd. Nr. 5, Flur VIII, Flurstück 65, Weg 6. Gewinn, 13,94 Ar, sollen am 22. Januar 1957, 10 Uhr, im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung in Wölfersheim, Krs. Friedberg/H., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 19. 3. und am 10. 7. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sattler Otto Leonhardt in Wölfersheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt zu 1. = 11 344,— DM, zu 2. = 144,40 DM, zu 3. = 544,50 DM, zu 4. = 233,40 DM, zu 5. = 836,40 DM. Zur Abgabe von Geboten bedarf es der Vorlage von Bietgenehmigungen der Landwirtschaftsbehörden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 3. 11. 1956 Amtsgericht

3202

6 K 8/56: Die im Grundbuch von Garbenheim, Band 36, Blatt 1301, eingetragenen Grundstückshälften der Katharine Engel, geborene Kahl, an den in der Gemarkung Garbenheim belegenen Grundstücken Nr. 3, Flur 14, Flurstück 115/1, Hof- u. Gebäudefläche, auf der Mauer, 3,91 Ar, und Nr. 4, Flur 14, Flurstück 115/2, desgl., daselbst, 0,13 Ar, sollen am 5. Januar 1957, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Wagner Otto Engel u. Katharine, geb. Kahl, Garbenheim Nr. 3, — zu je 1/2 —. Der Wert der ganzen Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt bezgl. Nr. 3 auf 14 300,— DM und bezgl. Nr. 4 auf 30,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 29. 10. 1956

Amtsgericht

3203

Aufforderung. Frau Elise Diegelmann in Wisselsrod, Kreis Fulda, hat die Kraftloserklärung des auf den Namen Josef Richard Hau in Wisselsrod lautenden Sparkassenbuches Nr. 5118, ausgestellt von der Kreis- und Stadtparkasse Hünfeld, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Aufforderung ab, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei uns anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Hünfeld, 8. 11. 1956.

Kreis- und Stadtparkasse Hünfeld
Der Vorstand

3204

Kraftloserklärung. Durch Beschluß vom 2. November 1956 sind die Sparkassenbücher Nr. 5467, Sebastian Pabst, Klein-Umstadt, Nr. 102 404, Rudi Sauer, Heubach, Nr. 105 189, Georg Heinrich Däschner Eheleute, Groß-Umstadt, Nr. 106 925, Karl und Amalie Sell, Schaaheim, Nr. 303 993, Johann Martin Ritter, Brensbach, Nr. 304 469, Philipp Bert 5., Rohrbach, für kraftlos erklärt worden.

Groß-Umstadt, 2. 11. 1956.

Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg in Groß-Umstadt
Der Vorstand

3205

Aufforderung. Frau Elisabeth Momberger, geb. Klauer, Bonames, Homburger Landstraße 641, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 31 721 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bad Homburg v. d. H., 8. 11. 1956. Kreissparkasse des Obertaunuskreises
Der Vorstand

3206

Aufgebot: Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgehoben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von 3 Monaten — vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet — Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden. Konto Nr. 16113 Elisabeth Wanzel, geb. Bättefeld, Ellershausen Nr. 38; Konto Nr. 3579 Daniel Schneider, Krankenpfleger, Frankenau; Konto Nr. 4745 August Lange, Louisendorf Nr. 8; Konto Nr. 18207 Friedrich Eichelberg, Frankenberg/Eder, Obermarkt 36; Konto Nr. 3949 Johann Trümner, Schiffelbach, Krs. Marburg/L.; Konto Nr. 12644 Gemeinde Ernsthausen, Krs. Frankenberg/Eder; Konto Nr. 4737 Wilhelm Brosius, Hommershausen.

Frankenberg (Eder), 15. 11. 1956.

Der Vorstand der Kreissparkasse Frankenberg/Eder

Andere Behörden und Körperschaften

3207

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 27. Juli 1956 sind folgende Sparkassenbücher gemäß § 14, Abs. 2 Ziff. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes für kraftlos erklärt worden: 17 899 Michael Hübner, Zotzenbach/Odw.; 21 085 Barbara Wessel, geb. Mohr, Heppenheim/Bergstraße; 59 788 Luzie Pauline Hensel, geb. Franke, Hirschhorn/Neckar; 1542 Elisabetha Johann, Ober-Schönmatte/Wag/Odw.; 5459 Elisabeth Johann Wwe., geb. Götz, Ober-Schönmatte/Wag/Odw. Heppenheim (Bergstraße), 13. 11. 1956.

Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstraße)
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

3208

ESCHWEGE. Die Ausführung von Straßenbauarbeiten einschl. Materiallieferungen im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3243 zwischen Bundesstraße Nr. 27 und Vierbach im Kreis Eschwege soll im Wege öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Es handelt sich um: ca. 8500 qm Asphaltfeinbetonteppich auf teersplittgebundenem Vorprofil einschl. teilweiser Unterbauverstärkung und aller Nebenarbeiten. Angebotsunterlagen (2fach) können, solange der Vorrat reicht, gegen einen Unkostenbetrag von DM 4,— für die Zweitschrift an die Staatskasse Eschwege, Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege oder Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6746 vom Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, bezogen werden. Eröffnungstermin: 20. 11. 1956, 10,00 Uhr.

Hess. Straßenbauamt Eschwege

3209

WEILBURG (Lahn). Auf der Landstr. II. Ordnung Nr. 739 Gemünden-Niederlauken und 743 Rod a. Berg—Hunoldstal im Kreis Usingen sollen in 2 Losen 6200 qm Tränkmakadamdecke mit Vorprofil, 40 lfdm Rigolen, 700 lfdm Graben- und Bankettregulierung, in öffentlicher Submission vergeben werden. Unterlagen (Leistungsverzeichnis 2fach) werden, soweit der Vorrat reicht, vom Hess. Straßenbauamt in Weilburg/Lahn, Frankfurter Straße 13, abgegeben. Die Gebühr für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von DM 3,— (Drei) ist an die Staatskasse Weilburg, Postscheckkonto Nr. 6829 Frankfurt/M. einzuzahlen. Die Zusendung des Angebotes erfolgt erst nach Eingang des Betrages bei der Staatskasse. Eröffnungstermin: 20. November 1956, 10,00 Uhr. Für eine Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter und die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen, in Frage. Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Hess. Straßenbauamt

Jahresabschluß der Hess. Tierseuchenkasse für die Zeit vom 1. 4. 1955 bis 31. 3. 1956

3210

Im Rechnungsjahr 1955 haben die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben betragen:

I. Ordentliche Rechnung:

Abschnitt	Ist-Einnahmen DM	Ist-Ausgaben DM	Mehr-		Übertragen auf neue Rechnung	
			Einn. DM	Ausg. DM	Einn. DM	Ausg. DM
I Verwaltungskosten	78 049,42	77 419,17	630,25	—,—	630,25	—,—
II Rindvieh	645 704,39	657 572,56	—,—	11 868,17	—,—	11 868,17
III Einhufer	53 328,70	53 728,66	—,—	399,96	—,—	399,96
IV Schweine	186 968,91	187 361,95	—,—	393,04	—,—	393,04
V Ziegen	17 892,85	17 969,76	—,—	76,91	—,—	76,91
VI Bienenvölker	6 186,62	144 459,79	—,—	138 273,17	—,—	138 273,17
VII Hühner	194 093,37	193 308,41	784,96	—,—	784,96	—,—
zusammen:	1 182 224,26	1 331 820,30	1 415,21	151 011,25	1 415,21	151 011,25
	<u>149,596,04</u>		<u>149 596,04</u>		<u>149 596,04</u>	

II. Außerordentliche Rechnung:

Abschnitt	Ist-Einnahmen DM	Ist-Ausgaben DM	Mehr-Einnahmen DM	Von den Mehreinnahmen ver-		Übertragen auf neue Rechnung (1956) DM
				rechnet mit der Rechnung DM	ordenl. Rückl.- Rechnung DM	
II Rindvieh	474 194,99	40 099,40	434 095,59	250 000,—	180 000,—	4 095,59
III Einhufer	294 564,78	11 000,—	283 564,78	26 000,—	255 000,—	2 564,78
IV Schweine	111 121,13	—,—	111 121,13	64 000,—	45 000,—	2 121,13
V Ziegen	91 167,95	—,—	91 167,95	7 000,—	84 000,—	167,95
VI Bienenvölker	219,47	—,—	219,47	—,—	—,—	219,47
zusammen:	971 268,32	51 099,40	920 168,92	347 000,—	564 000,—	9 168,92
	<u>920 168,92</u>		<u>920 168,92</u>		<u>920 168,92</u>	

Gemäß § 18 Ziffer 7 der Satzung der Kasse wird der Jahresabschluß 1955 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 8. 11. 1956

Hessische Tierseuchenkasse
Der Vorstand

3211 Änderung des Haushaltsplanes 1956 der Hessischen Tierseuchenkasse

Durch Beschluß des Vorstandes vom 1. Oktober 1956 ist der in Nr. 23 des Öffentlichen Anzeigers zum Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichte Haushaltsplan für das Rj. 1956 wie folgt geändert worden:

Haush.-Abschnitt	Einnahmen:			Ausgaben:		
	bisher DM	Ansatz neu DM	mehr (+) weniger (-) DM	bisher DM	Ansatz neu DM	mehr (+) weniger (-) DM
II - Rindvieh -	1 464 150	1 688 250	+ 224 100	1 464 150	1 877 800	+ 413 650
III - Einhufer -	114 550	113 250	- 1 300	114 550	104 550	- 10 000
IV - Schweine -	694 810	673 610	- 21 200	694 810	651 710	- 43 100
Sa.	2 273 510	2 475 110	+ 201 600	2 273 510	2 634 060	+ 360 550
Die Haush.-Abschnitte I - Verw.-Kosten -, V - Ziegen -, VI - Bienenvölker - und VII - Hühner - sind un- verändert mit zusammen	402 950	402 950	—	402 950	402 950	—
Sa. tot.:	2 676 460	2 878 060	+ 201 600	2 676 460	3 037 010	+ 360 550

Der Herr Hess. Minister des Innern hat als Staatsaufsicht durch Erlaß vom 1. November 1956 — VII B a (2) 19^b 16 — gem. § 6 Absatz I Buchst. a) des hess. AGVG die Haushaltsänderungen genehmigt.

Wiesbaden, 8. 11. 1956

Hessische Tierseuchenkasse
Der Vorstand